



Staatssekretär i.V.

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Herrn Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 12. Februar 2013

**Konsolidierungshilfen gem. § 16 a Finanzausgleichsgesetz (FAG)
*Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und diversen Kreisen, kreisfreien Städten, Städten und einer Gemeinde***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen eine Vorlage des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Mit dieser werden Ihnen die zwischen dem Land Schleswig-Holstein und diversen Kreisen, kreisfreien Städten, Städten und einer Gemeinde geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge über die Gewährung von Konsolidierungshilfen gem. § 16 a FAG sowie die dazugehörigen Haushaltskonsolidierungskonzepte I für den Zeitraum 2012 bis 2015 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roland Scholze



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

6. Februar 2013

**Konsolidierungshilfen nach § 16 a Finanzausgleichsgesetz (FAG)
hier: Vorlage der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Land Schleswig-
Holstein und den Konsolidierungskommunen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen gemäß § 16 a Abs. 3 Satz 2 FAG die weiteren im Januar 2013 zwischen dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch die Leiterin der Kommunalabteilung, und den Konsolidierungskommunen unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Verträge über die Gewährung von Konsolidierungshilfen nach § 16 a FAG zur Kenntnis.

Es handelt sich um die Verträge mit folgenden Kommunen:

1. Landeshauptstadt Kiel
2. Hansestadt Lübeck
3. Stadt Neumünster
4. Kreis Dithmarschen
5. Kreis Herzogtum Lauenburg
6. Kreis Ostholstein
7. Kreis Pinneberg
8. Kreis Plön
9. Kreis Schleswig-Flensburg
10. Stadt Lauenburg/Elbe
11. Stadt Schwarzenbek
12. Gemeinde Pellworm
13. Stadt Uetersen
14. Stadt Bad Segeberg.

Die Verträge mit der Stadt Pinneberg und der Stadt Flensburg sind Ihnen bereits vorgelegt worden.

Ich weise darauf hin, dass die unterzeichneten Verträge erst wirksam werden, wenn die Gemeindevertretung, Ratsversammlung oder der Kreistag dem Vertrag zugestimmt haben.

Beigefügt habe ich ferner den Vermerk „Konsolidierungshilfe und Finanzlage der Konsolidierungskommunen“ vom 31. Januar 2013.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Küpperbusch', written in a cursive style.

Bernd Küpperbusch

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Landeshauptstadt Kiel
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 7,42 Mio. EUR.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 4,45 Mio. EUR zu leisten. Das entspricht 60% des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 1 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage 1 ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 ¹	ab 2015 ¹
Grundsteuer A	400%	400%
Grundsteuer B	500%	500%
Gewerbesteuer	430%	430%
Zweitwohnungssteuer	12%	12%
Vergnügungssteuer	12%	12%
Hundesteuer	126 EUR	126 EUR

¹ Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019².
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

² Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.

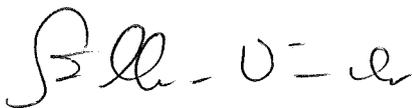
§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 25. 01. 2013

Kiel, 29. JAN. 2013



(Sölller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Dr. Susanne Gaschke)
Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Kiel

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ^{1, 2}

fdl. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Auswirkungen in TEUR ³				
		2011 ³	2012 ⁴	2013 ⁵	2014 ⁶	2015 ⁷
I. Verbesserung der Erträge						
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung >= 10 TEUR						
1	Änderung Zweitwohnungssteuerersatzung - Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen (insbesondere Erweiterung auf Studentinnen und Studenten): Dadurch höhere Steuereinnahmen und erhöhte Schlüsselzuweisungen	100	600	1.000	1.000	1.000
2	Erhöhung der Friedhofsgebühren	199	239	239	239	239
3	Erhöhung der Entgelte an der Musikschule		65	65	65	65
4	Eigenkapitalverzinsung durch städtische Unternehmen (u.a. Seehäfen, ZTS Seefischmarkt)			(610)	(1000)	(1000)
5	Erhöhung der Eintrittspreise der Theater Kiel A&R			160	160	160
6	Gebührenanpassung Kulturforum			19	19	19
7	Einführung Übernachtungssteuer / Tourismusabgabe				750	750

*

~ 2510/11/12
S629/1

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1, 2

Ifd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Auswirkungen in TEUR 3				
		2011	2012	2013	2014	2015
1						
8	Erhöhung Parkgebühren auf 1,50 €/Std im Parkhaus Europaplatz ab 2014				100	250
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 TEUR						
1						
Zwischensumme I. der Spalten:		299	904	1.483	2.333	2.483

II. Verringerung der Aufwendungen

A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung >= 10 TEUR							
1	Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht der Kreise Ostholstein und Plön, der Stadt Neumünster sowie der Landeshauptstadt Kiel	16	16	16	16	16	16
2	D115 Telefonischer Bürgerservice, Verwaltungsabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, hier: Personalkostenreduzierung	50	50	50	50	50	50
3	Reduzierung Graffiti-Entfernung	90	90	90	90	90	90
4	Kieler Woche - Pressezentrum und Presseboote werden nicht mehr durch die LHK finanziert (HH 2011, Vorbericht S. 43 / Übersicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8a und 8b GemHVO)	28	28	28	28	28	28
5	Kieler Woche - Feuerwerk in Schilksee wird über Sponsoring finanziert (HH 2011, Vorbericht S. 43 / Übersicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8a und 8b GemHVO)	12	12	12	12	12	12
6	Zuschußbedarf an Flughafen-Gesellschaft reduzieren		284	589	629	679	

W25 12/1/13
S6 29/1

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1, 2}

Hfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Auswirkungen in TEUR ³				
		2011 ³	2012 ⁴	2013 ⁵	2014 ⁶	2015 ⁷
1						
7	Vertrag über eine Volkshochschulkoooperation mit Altenholz und Kronshagen (Drs. 0306/2011) Durch die Synergieeffekte wird es in allen drei Gemeinden zur Senkung des Zuschussbedarfes im Bereich der Volkshochschulen kommen.		142	142	142	142
8	Stellenreduzierungen 2011 - 2013			1.710	1.710	1.710
9	Stellenreduzierungen 2014 -2015				(700)	(1400)
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 TEUR						
1						
Zwischensumme II. der Spalten:		196	622	2.637	2.677	2.727
Gesamtsumme der Spalten:		495	1.526	4.120	5.010	5.210 ⁴

¹ nur strukturelle (jährlich wiederkehrend) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveränderungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrend) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

* Die Maßnahmen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften, sind noch nicht hinreichend konkretisiert. Die daraus resultierenden Konsolidierungsbeträge sind zwar im Haushalt 2013 berücksichtigt, jedoch in der Gesamtsumme dieser Aufstellung nicht enthalten.

**

Die geplanten Stellenreduzierungen der Jahre 2014 und 2015 beinhalten ein Konsolidierungspotenzial von rd. 1,4 Mio. €. Die damit verbundenen organisatorischen Anpassungen und erforderlichen Beteiligungsprozesse können voraussichtlich erst bis zum Ende des 2. Quartals 2013 abgeschlossen werden und sind damit noch nicht einzelfallbezogen darstellbar. In Absprache mit dem Innenministerium soll die maßnahmenbezogene Konkretisierung deshalb im Rahmen der Evaluation der Jahre 2014 und 2015 erfolgen, die Beträge sind deshalb in der Gesamtsumme dieser Aufstellung nicht enthalten.

WS 10/11/12
SG 2011

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Hansestadt Lübeck
vertreten durch den Bürgermeister

nachstehend Hansestadt Lübeck genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Hansestadt Lübeck und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Hansestadt Lübeck zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Hansestadt Lübeck zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Hansestadt Lübeck Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Hansestadt Lübeck zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Hansestadt Lübeck dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Hansestadt Lübeck zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 28,67 Mio. €.

(2) Die Hansestadt Lübeck verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 13,87 Mio. € zu leisten. Das entspricht 48,39 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Hansestadt Lübeck wird bis Ende März 2013 weitere Maßnahmen nachmelden. Sie wird im ersten Konsolidierungszeitraum die Haushaltskonsolidierung durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Sinne der Richtlinie weiter voranbringen. Sie wird alles daran setzen, bis Ende 2015 einen Konsolidierungsbeitrag von 60 % des vorläufigen Richtwerts zu erreichen.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 ¹	ab 2015 ¹
Grundsteuer A	400 %	400 %
Grundsteuer B	500 %	500 %
Gewerbesteuer	430 %	430 %
Zweitwohnungssteuer	12%	12%
Vergnügungssteuer	12%	12%
Hundesteuer	126 €	126 €

¹ Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019².
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

² Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Hansestadt Lübeck veröffentlicht.

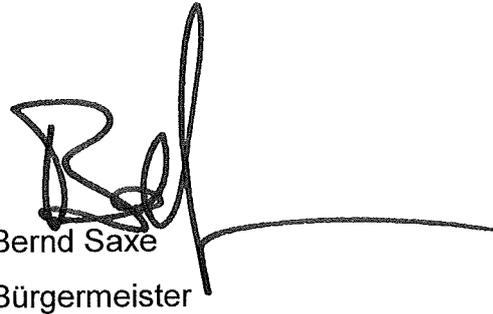
Kiel, 18. Januar 2013



Sölller-Winkler

Leiterin der Kommunalabteilung

Innenministerium



Bernd Saxe

Bürgermeister

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}

Lfd. Nr.	2	3				
		2011	2012	2013	2014	2015
4		5				
6		7				
1.	I. Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Einführung Übernachtungssteuer		1.000,0	1.300,0	1.300,0	1.300,0
2.	Verbesserung Internet- Vermarktung "www.luebeck.de" durch Werbung; Attraktivitätssteigerung der online-Inhalte, dadurch Ertragssteigerung durch vermehrte Anzeigenschaltung				20,0	20,0
3.	Entgelterhöhung bei Raumvermietungen im Rathaus		10,0	10,0	10,0	10,0
4.	Pachterhöhung für Grundstücke in attraktiver Lage (u.a. Fährhaus Rothenhusen)				10,0	10,0
5.	Meldestelle / Aufhebung des Gebührenbefreiungstatbestands bei Beglaubigungen von Schulzeugnissen			12,0	12,0	12,0
6.	Lübecker Hafengesellschaft - Anteilsverkauf (4%)		612,0	612,0	612,0	612,0
7.	Verkaufslös Maritim-Grundstück (4%)	256,0	256,0	256,0	256,0	256,0
8.	Erlöse aus Grundstücksverkäufen (4%) - insbes. Erbpachtgrundstücke, Gründerviertel, Grünstrand, Aqua Top-Gelände u.a.	330,5	741,4	877,4	1.141,4	1.441,4
9.	Volkshochschule / Anpassung der Entgeltordnung zum Herbstsemester 2012		5,0	20,0	20,0	20,0
10.	Stadtbibliothek / Anpassung der Entgeltordnung				10,0	10,0
11.	Kindertageseinrichtungen / Anhebung der Kita-Entgelte ab Kindergartenjahr 2013/2014 um 1%			9,1	21,2	21,2

W 78/01/173

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
12.	Schule und Sport / Anhebung der Gebühren für die Viermastbark Passat zum 01.06.2012		22,0	44,0	44,0	44,0
13.	Lübeck Port Authority (LPA) / Anpassung der Entgeltordnung Hafenbahn ab 11.12.2011	1,0	28,0	28,0	28,0	28,0
14.	Stadtplanung / Erarbeiten einer Entgeltordnung für die Bauberatung des städtischen Einvernehmens - freiwillige Leistung, keine Bauberatung i.S. der Bauordnung Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung voraussichtlich ab 2014				150,0	150,0
15.	Erhöhung Parkgebühren ab 01.01.2013 - Ausdehnung der gebührenpflichtigen Parkzonen - Erhöhung Preistarif Parkflächen um 20% - Erhöhung Preistarif Parkhäuser in unterschiedl. Staffe lung Die Mehrerträge 2012 haben sich aus der Bewirtschaftung ergeben.		200,0	580,0	580,0	580,0
16.	Verkehr / Anpassung der Straßenausbaubeitragsatzung von 75% auf 85% in 2013. Auswirkungen erst ab 2015, da vor Inkrafttreten der neuen Satzung begonnene Maßnahmen nach den bisherigen Festsetzungen abzurechnen sind. hier: Ertrag für Straßenbeleuchtung Die Straßenbeleuchtung ist in der Eröffnungsbilanz der HL als Festwert enthalten. Damit sind alle Einnahmen für Straßenbeleuchtung, d.h. auch Ausbaubeiträge, im Ergebnisplan zu ordnen. Weitere Einzahlungen werden im Finanzplan investiv ab 2015 für den Straßenbau i.H.v. 140 T€ geordnet.					45,0

hst.

18.01.13

2

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
17.	LPA / Erhöhung der Mieten und Pachten für Land- und Wasserflächen, die im Wesentlichen für Hafen- und Wassersportzwecke genutzt werden. - große Umschlagshäfen und -einrichtungen am Skandinavienkai, Ostpreußenkai, Seelandkai, Schlutupkai, Vorwerker Hafen und Konstinkai in einer Größe von insgesamt ca. 150 ha. - kleinere Umschlagshäfen in der Lübecker Innenstadt sowie am Fischereihafen Schlutup sowie die Wassersportanlagen in Travemünde am Fischereihafen und entlang der Travepromenade, an der Wakenitz und an der Trave in einer Gesamtgröße von ca. 22 ha.		100,0	200,0	300,0	400,0
18.	LPA / Erhöhung der Entgelte für Fischereierlaubnisnahme ab 01.01.2013			21,3	21,3	21,3
19.	LPA / Erhöhung der Entgelte für Hafennutzung ab 01.01.2013			11,0	11,0	11,0
20.	Stadtgrün und Verkehr / Abschluss eines neuen Werbevertrages Nach Ausschreibung konnten für den ab 1.1.2012 gültigen neuen Werbevertrag eine höhere Mindestpacht sowie Umsatzbeteiligung festgelegt werden. In dem Umstellungsjahr 2012 (Abbau der alten und Aufbau der neuen Werbeanlagen) konnten aufgrund der sukzessiven Umstellung noch keine Mehrerträge erzielt werden.			575,0	575,0	575,0
21.	Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung	5,8	37,2	37,2	37,2	37,2
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
22.	Nordische Filmtage/ Anpassung des Preistarifs ab 2012		8,0	8,0	8,0	8,0
23.	Stadtplanung / Gebührenerhebung für Auskünfte aus der Verkehrsdatenbank			3,0	3,0	3,0
24.	LPA / Entschädigung für Schuppen 10/11 (4%) im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages (verkaufsgleich)	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2

Handwritten signature and date:

 10/11/17

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	Zwischensumme i. der Spalten:	596,5	3.022,8	4.617,2	5.173,3	5.618,3
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
25.	Abschaffung Direktwahl Seniorenbeirat; Wahl durch Bürgerschaft; da Wahl nur alle 5 Jahre stattfindet, wurden die Kosten (60 TEUR) jeweils zu 1/5 auf die Jahre verteilt	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
26.	Logistik / Externe Vergabe der Botendienste; Einsparung von 2 Planstellen EG 2 - Bote (Stellen-Nr. 0202.2.0260, 0202.2.340); Abgabe der Fahrzeuge, dafür höherer Aufwand durch Ausweitung Fremdvergabe; Berücksichtigung des Netto-Einsparvolumens	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
27.	Rechnungsprüfungsamt / Einsparung von 2 Planstellen BBO A 12 (Stellen-Nr. 0100.1.0090) und EG 1.1 (Stellen-Nr. 0100.2.0010) - Rechnungsprüfer; der Standard wurde im RPA bereits angepasst (Altersteilzeit)	68,5	74,3	138,1	138,1	138,1
28.	Reduzierung Zuschussbedarf Kurhausbetriebe Travemünde mbH - Liquidation der Gesellschaft vorgesehen; Verkauf des Kurhaus-Grundstücks (4%)		277,0	385,0	385,0	385,0
29.	Logistik / Senkung der Portokosten nach Ausschreibung		30,0	101,9	101,9	101,9
30.	IT / Senkung der Fernmeldegebühren nach Ausschreibung		80,0	80,0	80,0	80,0
31.	Reduzierung der Repräsentationsaufwendungen bei Stadtpräsidentin und Bürgermeister	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
32.	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Auflösung des Bereiches und Einrichtung als Stabsstelle direkt bei der Verwaltungslieferung, dadurch Einsparung der Bereichsleitungsstelle EG 15Ü (Stellen-Nr. 0240.2.0005)	92,0	92,0	92,0	92,0	92,0
33.	Büro der Bürgerschaft / Einsparung einer Planstelle BBO A 13 H (Stellen-Nr. 0001.1.0010) nach Neuorganisation; dafür Höherbewertung einer Planstelle von EG 10 nach EG 12; Berücksichtigung des Netto-Einsparvolumens	19,9	59,9	59,9	59,9	59,9

W 18/01/13

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
1						141,6
34.	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5% Geschäftsjahre 2013 und 2014 durch Streichung von Projektmitteln (Wunscherfüllertag und Highlightkalender Travemünde), Reduktion Lagerkosten, Einnahmeerhöhung Flächenvergabe Promotionaktionen und Onlinemarketing sowie Kooperation mit dem LübeckerVerkehrsVerein					141,6
35.	Wirtschaftsförderung / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5% Geschäftsjahre 2013 und 2014 - Verringerung des Personalbestandes damit einhergehend Reduzierung der Projektarbeit. Genaue Handlungsfelder werden im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans 2013 festgelegt.			(18,1)	(36,2)	(36,2)
36.	Sanierung des Betriebes Seniorinneneinrichtungen durch Entgelterhöhungen im Bereich Betreutes Wohnen und Mittagstisch (Externe und Personal), Stellenreduzierungen (Buchhaltung - EG 8 - Stellen-Nr. 502.370; Stellvertr. Bereichsleitung/Sachgebietsleitung - EG 11 - Stellen-Nr. 502.100, Hausmeister EG 5 - Stellen-Nr. 521.073)				109,9	355,0
37.	Flughafen Lübeck GmbH - Verkauf zum 01.01.2013, Wegfall Defizitausgleich			2.400,0	2.400,0	2.400,0
38.	Märkte / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis durch Stellenreduzierung 1 Planstelle EG 5 (Stellen-Nr. 7300.2.0040) - Marktaufseher und geplante Neukalkulation			53,0	76,3	76,3
39.	Bali / JAW - Kantinenschließung im Verwaltungszentrum Mühlenort			1,2	53,6	53,6
40.	Bali / JAW - Einsparung von 8,05 Planstellen - Erzieher - S 8 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0020, 4521.2.0050, 4521.2.0055, 4521.2.0059, 4521.2.0069), Handwerksmeister, Erzieher, Hauswirtschaftsleitung - S 9 (Stellen-Nr. 4521.2.0015, 4521.2.0018, 4521.2.0056, 4521.2.0040) Soz.Päd. S 12 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0019) + Stellvertr. Bereichsleitung S 15 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0012), Sachbearb. EG 9 TVöD (Stellen-Nr. 4521.2.0022) nach Aufgabenwegfall		102,4	479,6	479,6	479,6



↳ 17 101 163

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
1	2					
41.	Bali/ JAW - Aufgabe des Wohnheims und der Bäckerei - Beendigung des Mietverhältnisses für den Standort Elmar-Limberg-Platz 4	62,6	102,0	110,8	110,8	110,8
42.	Gesundheitsamt / Ausschreibung von ordnungsrechtlichen Bestattungen			80,0	80,0	80,0
43.	Gesundheitsamt / KISS / Standardabsenkung durch Verzicht auf Verwaltungsstelle - 25 Std. EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 5440.2.0045)			28,8	28,8	28,8
44.	Wirtschaft und Liegenschaften - Beendigung des Mietverhältnisses für die Liegenschaft Beckergrube 95 zum 01.01.2012; Umzug der Nutzer; Berücksichtigung der Netto-Einsparung		25,0	25,0	25,0	25,0
45.	Zusammenlegung der Bereiche Verbraucherschutz, Umweltschutz und Naturschutz - Synergieeffekte durch Stellenreduzierungen - Sachbearbeiter EG 5 (Stellen-Nr. 1151.2.0230) ab 2011; Sachbearbeiter BBO A 8 (Stellen-Nr. 1104.1.0360) und EG 8 TVöD (Stellen-Nr. 1151.2.0225) ab 2012; Bereichsleitung (ehemals Naturschutz) EG 15 TVöD (Stellen-Nr. 1150.2.0010) ab 2013; Sachbearbeiter EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 1151.2.0212) und 0,5 Schreibkraft EG 5 TVöD (Stellen-Nr. 1104.2.0750) ab 2014	14,1	117,1	207,7	273,9	273,9
46.	Naturschutz / strukturelle Reduzierung Vergabe externer Gutachten, dadurch Standardabsenkung in der Aufgabenerledigung (weniger Kontrollen der Nutzung festgesetzter Ausgleichsflächen, Reduzierung der Ausgleichsmaßnahmenbetreuung, Streckung der Erbringung von landschaftsplanerischen Leistungen)			22,0	22,0	22,0
47.	Entwässerungssatzung / Abschaffung der Rabattgewährung für Wassergroßabnehmer - dadurch entfällt für die HL der Ausgleich der Mindereinnahmen an die Entsorgungsbetriebe; Neugebührenkalkulation wird derzeit erarbeitet			515,0	650,0	650,0

UAB 10/17

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
48.	<p>1 2</p> <p>Stadtwald / Erwirtschaftung ausgeglichenes Ergebnis bis 2015 - Naturnahes Waldkonzept kommt zum Tragen, dadurch Erzielung höherer Einnahmen durch Holzverkäufe - Selbstvermarktung des Holzes (Verzicht auf Zwischenhändler); Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch Einsatz eigener Ressourcen (u.a. bei Holzerte) nach Kündigung aller Verträge mit Dritten; Ausweitung des Angebotes im Holzhof; Mehrerträge durch kostenpflichtige Waldführungen für Fachexperten</p>	112,2	212,2	312,2	412,2	512,2
49.	<p>Lübecker Museen / Schließung des Burgklosters und Umbau zum Europäischen Hansemuseum Beschluss 2011, Schließung während Umbau in 2012/2013, Deckelung Zuschuss ab 2014ff auf 400 TEUR (Zuschussbudget 2009: 575 T€)</p>		281,0	281,0	175,0	175,0
50.	<p>Schule und Sport / Schließung Luisenhofschule - Auslaufen mit Schuljahr 2011/2012 - Einsparung von Betriebskosten und Bauunterhaltung - Hausmeisterdienst wurde bereits von Schule Rangenberg abgedeckt</p>		19,5	39,0	39,0	39,0
52.	<p>Musik- und Kongresshalle / Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5 % Geschäftsjahre 2013 und 2014 - Erlössteigerung im Kongress- und Konzertbereich ab 2014 - Energieeinsparung durch Optimierung der Laufzeiten der Gebäudeleittechnik und Einführung eines neues Abfallkonzeptes - Es scheiden in 2014 zwei Mitarbeiter (Techniker und Teilzeitstelle Gastronomie) aus. Die Aufgaben werden intern umverteilt. Restaufgaben werden über externe Dienstleister erbracht. Berücksichtigung des Nettoeinsparvolumens.</p>		0,0	0,0	54,0	54,0

CV/10/17

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
53.	<p>Lübecker Schwimmbäder / Optimierung im Bestand Kürzung der Zuschüsse in 2 Stufen à 5 % Geschäftsjahre 2013 und 2014, z. B.: - Reduzierung des Personalbestandes - 2 Abfindungsverträge mit Rettungsschwimmern (EG 4/5) konnten bereits geschlossen werden - Reduzierung Stromkosten durch Einbau von Bewegungsmeldern - Einbau von Pumpen zur Wasserkostenreduzierung - Umsetzung eines erarbeiteten Marketing-Konzeptes zur Besuchergewinnung und -bindung, z. B. durch neue Kursangebote für Babies, Kleinkinder und Senioren (Beginn 2013)</p>			209,0	418,0	418,0
54.	<p>Senkung Zuschuss an Kulturstiftung / Lübecker Museen in drei Stufen à 2%, Maßnahmen gem. Umsetzungsbericht: - Buddenbrookhaus: Wegfall der 1/2 wissenschaftlichen Stelle EG 13 - Museen Kunst- und Kulturgeschichte: Wegfall 1/2 Restauratorstelle EG 9 (Besetzung als 1/2 Stelle ab April 2013) - Museumspädagogik: Wegfall der EG13 - Stelle ab 8.5.2013 (Beginn Freizeitphase ATZ), Besetzung mit Volontariat - Buddenbrookhaus: Thomas - Mann - Preis: Reduzierung um 2T€ - Museumsnacht: Reduzierung um 5 T€ - Burghof: Wegfall Hausmeisterstelle EG 3 - Holstenor: Wegfall einer Aufsicht durch Renteneintritt bei Aufgabenwahrnehmung durch externe Dienstleister, Einsparung der Differenz</p>		86,5	187,0	208,5	208,5

W 18/01/12

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
1						
55.	<p>Gebäudemanagement und eigenbetriebsähnli. Einrichtung Gebäudereinigung HL (GHL) / Zusammenlegung ab 01.01.2013 mit Wiedereingliederung der Gebäudereinigung in den Kernhaushalt HL</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsparung von 2 Teilzeitstellen (Leitung Gebäudereinigung BBO A11 ,30,25 Wstd., Stellenplan-Nr. 0630.9.0100 ;Personalrat EG 2 , 26,6 Wstd., Stellenplan-Nr. 0630.5.9102) - Einsparung Aufwand für Wirtschaftsprüfer wg. Feststellung Jahresabschluss - Verzicht auf das Buchungsprogramm DATEV (genutzt von GHL) und Sachkosteneinsparung in Zusammenhang mit Wechsel PR 			43,7	82,0	89,7
56.	<p>Bauordnung / Integration in die Stadtplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassen der Funktionen Bereichsleitung und stellvertretenden Bereichsleitung der Bauordnung zu einer künftigen Abteilungsleitung im Bereich Stadtplanung und Verzicht auf eine BBO A 15 - Stelle 			73,5	77,6	86,0
57.	Reduzierung der Kosten für die Sinkkastenreinigung		35,0	35,0	35,0	35,0
58.	<p>Stadtgrün und Verkehr / Gründung Technisches Betriebszentrum (Flächenmanagement) ab 01.07.2012</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einsparung 2013 2 Stellen, 2014 3 Stellen, 2015 5 Stellen, 2016 5 Stellen Bündelung von Aufgaben durch Umorganisation . Damit Freisetzen von Personalkapazitäten im operativen Bereich (Straßenbauer, Straßenbegeher, Gärtner und Gartenhelfer). Betroffen sind insgesamt 237 Mitarbeiter. Eine stellenscharfe Festlegung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, dies kann erst im Rahmen des bis 2016 angelegten Optimierungsprozesses erfolgen. 			(80,0)	(200,0)	(400,0)
59.	Stadtgrün und Verkehr / Kommunalrabatt für Netznutzung (Strom Straßenbeleuchtung) gem. KonzessionsabgabenVO für Strom und Gas		25,0	25,0	25,0	25,0

21.10.12

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
1	<p>Die Zusage der Stadtwerke Lübeck über die Gewährung eines 10%igen Rabatts für städt. Abnahmestellen liegt seit 08/2012 vor.</p> <p>Anteil Netznutzung am Strompreis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Summe Grundpreis + Arbeit + Abrechnung = 211 T€ netto - darauf Preisnachlass nach § 3,1 KAV = 21 T€ netto <p>=> rd. 25 T€ brutto</p>			145,0	145,0	145,0
60.	<p>Stadtgrün und Verkehr, hier: Schulgarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe an Dritte - Reduzierung Pflegestandards. Bisheriger Aufwand von 31 €/m² im Jahr ist durch organisatorische und strukturelle Maßnahmen auf 10 €/m² zu reduzieren. 			145,0	145,0	145,0
61.	<p>Stadtgrün und Verkehr / Aufgabe der Kapelle 2 auf dem Vorwerker Friedhof</p>			12,8	12,8	12,8
62.	<p>Stadtgrün und Verkehr / Kreiselpflanzung günstiger gestalten</p> <p>Änderung der Bepflanzung mit dem Ziel einer Reduzierung im Beschaffungswand und Pflegeaufwand</p>			55,0	55,0	55,0
63.	<p>Reduzierung der Infrastruktur</p> <p>hier: LPA / Aufhebung der Innenstadtverbindung Lübecker Hafenbahn - geringere Unterhaltung</p>			14,0	14,0	14,0
64.	<p>LPA / Standardabsenkung Hafen- und Seemannsamt mit Einsparung von 2 Teilzeitstellen (EG 6, Stellenplan-Nr. 1700.2.0120 und EG 5 Schreibkraft, Stellenplan-Nr. 1700.2.0115)</p> <p>durch Bündelung von Verwaltungsaufgaben</p>	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4
65.	<p>LPA / Hafenbahn - Betrieb und Instandhaltung bei Übernahme der Ressourcen der LHG: Stelleneinsparung bei der NRS durch Schnittstellenoptimierung, Synergie-Effekte durch optimierten Personaleinsatz</p> <p>Gutachterliche Klärung soll erfolgen - auch unter Berücksichtigung der Konzernauswirkungen.</p> <p>(Derzeit wird die Aufgabe durch die LHG wahrgenommen)</p>				150,0	150,0

Handwritten signature

018/24/17

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
66.	Stadtplanung / Verlagerung der städtischen Kosten Gestaltungsbeitrag auf Investoren Bedeutende Bauprojekte sind entweder durch Wettbewerb oder Entscheidung des Gestaltungsbeirats auszuwählen. Die Durchführung der vierteljährlichen Sitzungen des Gestaltungsbeirats verursacht Personalkostenaufwand in der Stadtplanung von ca. 30 T€, der Investoren und Büros künftig in Rechnung gestellt werden soll.			30,0	30,0	30,0
67.	Stadtplanung / Keine Subvention der Fahrtarife für Priwallbewohner			139,0	139,0	139,0
68.	Stadtgrün und Verkehr / Einsparung einer Abteilungsleiterstelle des ehemaligen Bereichs Stadtgrün (Stellenplan-Nr. 5800.1.0030) Die Bereiche Verkehr und Stadtgrün wurden zusammengelegt und damit auch die zwei kfm. Abteilungen unter Verzicht auf eine Leitungsfunktion. Die Stelle der kfm. Abteilung des ehemaligen Bereichs Stadtgrün blieb seit Ausscheiden des Stelleninhabers unbesetzt und wird eingespart.		61,3	61,3	61,3	61,3
69.	Gebäudemanagement / Reduzierung Fernwärme-Anschlussleistungen bei folgenden Schulen (2012: 1.899 kW à 36,34 €/kW brutto): - Albert-Schweitzer-Schule - Schule Vorwerk + Turnhalle - Strakerjahn-Schule + Turnhalle - Schule Moising - Otto-Passarge-Schule - Grund u. Gemeinschaftsschule (Brüder-Grimm) + Turnhalle - Matthias-Leith/Behrend-Schule, Haferkoppel 11 - Baltic-Gesamtschule - Kindertagesstätte Klipperstr. 30 - Trave Schulzentrum - Gotthard-Kühl-Schule, Lortzingstr. 27 + Turnhalle - Haus der Mitte - Mühlenweg-Schule	60,0		69,0	69,0	69,0

678/112

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2 - Mühlenwegschule - Maria-Montessori-Schule - Schule Utkiek - Holstentor-Realschule - Carl-Jacob-Burckhardt-Gym.	3	4	5	6	7
70.	Gebäudemanagement / Optimierung der Regeleinrichtungen. (Der klimatische Effekt wurde bei der Zahlenermittlung herausgerechnet) - Absenkung der Vorlauftemperaturen auf das notwendige Maß - Abstimmung der Pumpenleistung auf die Anlagenhydraulik - bessere Ausnutzung der vorhandenen Heizflächen 2011: Reduzierung der Strom- und Heizkosten bei 50 Objekten 2012: Fortführung der Optimierung der Objekte aus 2011 sowie zusätzlich Bearbeitung weiterer 25 Objekte	70,0	150,0	150,0	150,0	150,0
71.	Gebäudemanagement / Energieeinspar-Contracting - Budgetcontracting mit den Stadtwerken Lübeck für 10 Objekte, Wechsel von reiner Energielieferung zu einem komplexen Wärmeservice ("Warmes Gebäude" = Energielieferung zuzüglich Anlagenbetreuung) - Energiekosten-Einsparcontracting für 23 Objekte Modernisierung der techn. Anlagen	13,1	13,1	13,1	13,1	13,1
72.	Gebäudemanagement / Entmietung Untertrave 107 zum 01.10.2011	12,0	46,1	46,1	46,1	46,1
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
73.	Zusammenlegung Kleingartenausschuss mit Umweltausschuss			0,7	0,7	0,7
74.	Zusammenlegung Umweltausschuss mit Ausschuss für Sicherheit und Ordnung			1,2	2,1	2,1
75.	Zusammenlegung Kurbetriebesausschuss mit Wirtschaftsausschuss			3,4	3,4	3,4

W

W 18101113

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
1	²					
76.	Zusammenlegung Rechnungsprüfungsausschuss mit Finanz- und Personalausschuss		0,8	1,2	1,2	1,2
77.	Absenkung Aufwand für Verdienstaufschlüsselung Ehrenamt		5,0	5,0	5,0	5,0
78.	Stadtgrün und Verkehr / Keine Erdgassteuer für Gaslieferung Licht		9,0	9,0	9,0	9,0
79.	Stadtbibliothek / Schließung Stadtbibliothek in der Schulbibliothek Georg-Kerschensteiner-Schule zum 01.10.11	0,8	3,0	3,0	3,0	3,0
	Zwischensumme II. der Spalten:	713,0	2.558,0	6.956,0	7.894,8	8.256,0
	Gesamtsumme der Spalten:	1.309,4	5.580,8	11.573,3	13.068,1	13.874,3

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen

Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

kon.

18/10/13

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Neumünster
vertreten durch den Oberbürgermeister
nachstehend Stadt Neumünster genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt Neumünster und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt Neumünster zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt Neumünster zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Neumünster Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt Neumünster zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt Neumünster dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt Neumünster zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 4,91 Mio. €.

(2) Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2,95 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt Neumünster, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	375 %	390 %
Grundsteuer B	450 %	480 %
Gewerbsteuer	390 %	410 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	110 Euro	120 Euro

Die Stadt Neumünster prüft derzeit die Einführung einer Zweitwohnungssteuer. Kommt die Stadt zu einem negativen Ergebnis, ist bis zum Beschluss der Ratsversammlung über die Genehmigung des Konsolidierungsvertrages ein Unwirtschaftlichkeitsnachweis nach Ziff. 3.3 der Richtlinie zu erbringen. Bei einem positivem Prüfungsergebnis oder dem Ausbleiben einer Verständigung über den Unwirtschaftlichkeitsnachweis, ist die Zweitwohnungssteuer rückwirkend zum 01. Januar 2013 zu erheben, soweit dies rechtssicher möglich ist, andernfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt Neumünster ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt Neumünster diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt Neumünster veröffentlicht.

Kiel, 22.01.2013

31/01/13



(Söller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Dr. Taurus)
Der Oberbürgermeister
Stadt Neumünster

³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

Anlage 3b)

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr. IM	Lfd. Nr. NMS	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Verbesserung der Erträge/Einnahmen							
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung \geq 10 T€							
1.	A 003	Erhebung einer Gebühr für Bauberatungen von Bürgern und / oder Architekten durch Erlass einer Satzung	8.000	11.000	11.000	11.000	11.000
2.	A 012	Gewinnoptimierung der Stadtwerke Neumünster GmbH durch die Übertragung der Strom- und Gasnetze an die Schleswig-Holstein Netz-AG und dem damit verbundenen Effizienzgewinn für die Stadtwerke Neumünster GmbH	0	579.690	579.690	579.690	579.690
3.	A 062	Erhebung von Hallennutzungsgebühren nach den Vorgaben der Sportentwicklungsplanung	14.000	69.000	344.000	344.000	344.000
4.	A 068	Einstellung des Opern-Abos, Übernahme des Kabarets ins Theaterprogramm zum Spielzeitbeginn 2011/12	32.700	69.950	69.950	69.950	69.950
5.	A 076	Abrechnung von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen	49.500	49.500	49.500	49.500	49.500
6.	A 078	Abrechnung von technischen Hilfeleistungen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
7.	A 081	Schulung "Brandschutzhelfer" für Betriebe anbieten	13.474	13.474	13.474	13.474	13.474
8.	A 124	Erhöhung des Anliegeranteils von 75% auf 85% bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
9.	A 126	Erhöhung der Parkgebühren von 0,25€ auf 0,50€	0	0	36.000	36.000	36.000
10.	B 044	Überprüfung des Hundebesandes auf rechtmäßige Anmeldung	6.000	42.000	42.000	42.000	42.000
11.	B 049	Erhöhung der Erbbauzinsen durch Überprüfung der Erbbaurechtsgrundstücke auf zusätzliche Bebauungen und Nutzungen	9.000	19.000	30.000	30.000	30.000
12.	B 361	Erhöhte Grundsteuer durch Erfassung von Schwarzbauten	0	0	452.083	452.083	452.083
13.	B 381	Erhöhung der Pacht für die Rathauskantine	0	0	18.000	18.000	18.000
14.	R 002	Hebesatz Grundsteuer B von 450 auf 480 im Jahr 2015 angehoben	0	0	0	0	813.333

Lfd. Nr. IM	Lfd. Nr. NMS	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Verbesserung der Erträge/Einnahmen							
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
15.	R 003	Hebesatz Gewerbesteuer von 390 auf 410 im Jahr 2015 angehoben	0	0	0	0	1.353.637
16.	R 005	Anhebung der Hundesteuer ab 2013 auf 110€, ab 2015 auf 120€	0	0	0	0	40.000
I. Verbesserung der Erträge/Einnahmen							
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
1.	A 006	Gebührenerhöhung Gehwegüberfahrt	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
2.	A 073	Entgelterhöhung Stadtbücherei	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
3.	A 077	Gebühren Brandverhütungsschauen erheben	4.800	4.800	4.800	4.800	4.800
4.	A 079	Gebühren für Brandschutzberatungen erheben	1.176	1.176	1.176	1.176	1.176
5.	A 080	Gebühren Wartung Brandmeldeanlagen erheben	3.705	3.705	3.705	3.705	3.705
6.	B 389	Verwaltungskostenpauschale Hans-Hoch erhöhen	1.661	1.661	1.661	1.661	1.661
7.	R 004	Hebesatz Grundsteuer A von 375 auf 390 im Jahr 2015 gehoben	0	0	0	0	2.320
		Zwischensumme I. der Spalten	244.016	964.957	1.757.040	1.757.040	3.966.330

Lfd. Nr. IM	Lfd. Nr. NMS	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7	8
II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben							
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung \geq 10 T€							
1.	A 026	Einstellung des Schulprojektes Kinderkiste bis zum Ende des Jahres 2010	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
2.	A 028	Ersatzloser Wegfall von Aktivierungshilfen ab 01.01.11	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
3.	A 041	Reduzierung der Förderung des Jugendverbandes e. V.	6.235	24.235	42.235	42.235	42.235
4.	A 058	Zuschusskürzung für Beratung und Betreuung psychisch Kranker (Brücke NMS) um 20 %	0	38.894	38.894	38.894	38.894
5.	A 061	Einstellung der finanziellen Unterstützung von Seniorenreisen zum 31.12.10	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
6.	A 064	Einstellung der Förderung von Leistungssportlern zum 01.01.2011	22.000	22.000	22.000	22.000	22.000
7.	A 065	Erhöhung der Beteiligung der Vereine an den Kosten des Vereinsschwimmens um 10%	0	0	17.000	17.000	17.000
8.	A 130	Kürzung der Buslinien 12, 13 und 17 um insg. 10 % sowie Bedarfsanpassung der Wochenendfahrpläne	241.000	241.000	241.000	241.000	241.000
9.	A 134	Beratungsumfang zur Zinsoptimierung vermindern	8.800	21.200	21.200	21.200	21.200
10.	A 144	Abbau der Ausbildungsplätze Gärtner/in und Bauzeichner/in sowie jährliche bedarfsgerechte Ausbildungsplatzvergabe	5.605	30.301	138.541	138.541	138.541
11.	A 147	Aufgabe kommunaler Schuldnerberatung	0	28.000	28.000	28.000	28.000
12.	A 148	Abschaffung Projekt Sommerspaß	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
13.	A 149	Reduzierung der Sachkosten (Sachbedarf / Ausstattungsstücke) im Kinder- und Jugendbüro um 10% ab 2011 im Rahmen der Neukonzeptionierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	21.374	21.374	21.374	21.374	21.374
14.	A 150	Schließung des städtischen Kinderferiendorfes	0	0	123.845	123.845	123.845
15.	A 152	Reduzierung der Zuschüsse an Dritte durch Bündelung der Suchthilfe für legale und illegale Drogen bei einem externen Träger	0	35.600	35.600	35.600	35.600

Lfd. Nr. IM	Lfd. Nr. NMS	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7	8
II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben							
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung \geq 10 T€							
16.	A 157	Kürzung der Zuschüsse für Betreute Grundschulen	0	0	10.000	10.000	10.000
17.	B 007	Reduzierung der Mietflächen, Großflecken 68, Brachenfelderstr.45, Plöner Str. 2 3.OG	0	0	170.000	170.000	170.000
18.	B 008	gestrichen					
19.	B 014	Bepflanzung der Innenstadt mit Dauergrün ab 2012	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
20.	B 048	Überprüfung und Anpassung alter Errichtungs- und Nutzungsvereinbarungen	3.600	7.600	12.100	12.100	12.100
21.	B 081	Verringerung der Anzahl u. des Inhaltes von Veröffentlichungen	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
22.	B 082	Weihnachtsbeleuchtung durch Sponsoren	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000
23.	B 083	Reduzierung der städtischen Werbung in Telefonbüchern	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
24.	B 088	Verlängerung der Bewährungszeiten vor Beförderungen über die Mindestprobungszeit von 3 Monaten hinaus auf 6 Monate und dadurch spätere Auszahlung höherer Entgelte	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
25.	B 144	Absenkung der Ausstattungsstandards der Kitas um 20%	19.000	38.000	51.000	51.000	51.000
26.	B 169	Durchführung von Seilwindenprüfungen durch eigenes Personal	0	0	11.000	11.000	11.000
27.	B 282	Auflösung der Tagesgruppe Einfeld zum 31.12.2010	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
28.	B 382	Parkhauskarten für Mitarbeiter kostenpflichtig	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
29.	B 420	Accessment Center ab A 11 abschaffen	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
30.	B 435	Einschränkung der Betreuungsdichte für stationäre Unterbringungen im Rahmen des SGB VIII	43.800	43.800	43.800	43.800	43.800
31.	B 436	Einstellung des Schulfahrdienstes zur Gustav-Hansen-Schule und Wichernschule.	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000

Lfd. Nr. IM	Lfd. Nr. NMS	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7	8
II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben							
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
1.	A 030	Entfall von Zuschüssen an Verbände für gemeinnützige Zwecke und Feierlichkeiten	600	600	600	600	600
2.	A 031	Entfall von Zuschüssen für Aktivitäten des Vereins Lebenshilfe Neumünster e.V.	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
3.	A 032	Entfall des städtischen Anteils zur maßgeblich vom Land geförderten Migrationssozialberatung durch die AWO	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4.	A 033	Entfall Förderung MS-Gruppe	900	900	900	900	900
5.	A 039	Förderung Streetworkprojekt Ruthenberg einstellen	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
6.	A 046	Förderung für das Evangelische Bildungswerk einstellen	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
7.	A 048	Reduzierung Förderung Lenster Strand	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
8.	A 059	Entfall Zuschuss Brücke S-H	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400
9.	A 071	Förderung Musik einstellen	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
10.	A 072	Förderungskürzung NBN	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
11.	A 074	Kürzung des Veranstaltungsetats der Stadtbücherei	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
12.	A 141	Ehrenamtsempfang alle 2 Jahre ausfallen lassen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
13.	B 004	Kündigung des Softwarevertrags CadnaA (Lärmprognosesoftware) ab 2011	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
14.	B 051	Verzicht auf Förderung von Stadtführungen	564	564	564	564	564
15.	B 084	Verzicht auf Ehrung verstorbener MA	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
16.	B 085	Glückwunschscheiben streichen	100	100	100	100	100
17.	B 086	Ehrengeschenke streichen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
18.	B 095	Verlängerung der PC-Laufzeit von 5 auf 6 Jahre	7.826	7.826	7.826	7.826	7.826
19.	B 096	Wegfall der Carepacks PC	5.633	5.633	5.633	5.633	5.633
20.	B 097	Wegfall der Ersatzbeschaffung der PC die als ThinClient genutzt werden	6.450	6.450	6.450	6.450	6.450
21.	B 098	Wegfall KlickTel	1.214	1.214	1.214	1.214	1.214
22.	B 105	gestrichen					
23.	B 119	Seminare für Tai Chi und Aquajogging streichen	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Lfd. Nr. IM	Lfd. Nr. NMS	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7	8
II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben							
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
24.	B 120	Zuschuss Betriebssport streichen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
25.	B 146	Projekt Joker einstellen	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300
26.	B 148	Absenkung Ausstattung Kitas	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
27.	B 149	Kürzung von Fachfortbildungsmitteln im Bereich Kinder und Jugend	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100
		Zwischensumme I. der Spalten	244.016	964.957	1.757.040	1.757.040	3.966.330
		Zwischensumme II. der Spalten	880.001	1.070.591	1.546.176	1.546.176	1.546.176
		Gesamtsumme der Spalten	1.124.017	2.035.547	3.303.215	3.303.215	5.512.505

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und
dem Kreis Dithmarschen
vertreten durch den Landrat

nachstehend Kreis genannt

Über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 4,36 Mio. €.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 2,62 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

- (3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013 auf mindestens 37 % und ab dem Jahr 2015 auf mindestens 37 % festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Der Kreis ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019¹.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

¹ Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

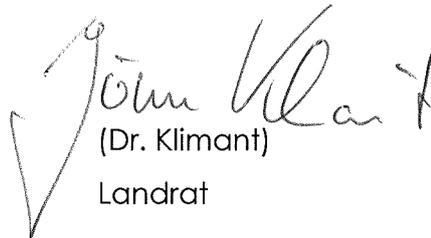
Kiel, 22. Januar 2013



(Sölller-Winkler)

Leiterin der Kommunalabteilung

Innenministerium



(Dr. Klimant)

Landrat

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³						
		2011	2012	2013	2014	2015	2015	
1	2	3	4	5	6	7	7	
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
1.	Büroraumvermietung im Kreishaus	0,0	0,0	27,0	27,0	27,0	27,0	27,0
2.	Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Schülerinnen und Schüler der Astrid-Lindgren-Schule	0,0	0,0	700,0	1.400,0	1.400,0	1.400,0	1.400,0
3.	Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Naturschutz	0,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
4.	Erhöhung der Baugebühren	0,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
1.	Erhöhung der Verwaltungsgebühren im Bereich des Gewässerschutzes	0,0	0,0	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6
	Zwischensumme I. der Spalten:	0	10,0	750,6	1.450,6	1.450,6	1.450,6	1.450,6
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben							
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
1.	Outsourcing IT an Dataport	0	0	40,0	84,0	84,0	110,0	110,0
2.	Reduzierung von Planstellen über alle Fachdienste der Kreisverwaltung (2011=5,67; 2012=3,50; 2013=2,75; 2014=0,20; 2015=1,50)	349,8	588,4	823,5	835,1	835,1	930,8	930,8
3.	Angleichung der HzE-Leistungen für Pflegeneister an die für Pflegeeltern	27,4	55,5	84,2	113,6	113,6	143,6	143,6
4.	Reduzierung einer Planstelle im Dithmarscher Landesmuseum (2014=1,0)	0	0,0	0,0	40,0	40,0	40,0	40,0
5.	Neuorganisation des Gebäudemanagements (Reduzierung um eine Personalstelle)	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0	50,0	50,0

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und
dem Kreis Herzogtum Lauenburg
vertreten durch den Landrat

nachstehend Kreis Herzogtum Lauenburg genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis Herzogtum Lauenburg und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Herzogtum Lauenburg Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis Herzogtum Lauenburg zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 7,7 Mio. €.
- (2) Der Kreis Herzogtum Lauenburg verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 4,62 Mio.€ zu leisten. Das entspricht 60% des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.
- (3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013 auf mindestens 36,4% und ab dem Jahr 2015 auf mindestens 36,4% festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.
- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt die Ziffer 5.6 der Richtlinie.

- (5) Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019¹.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

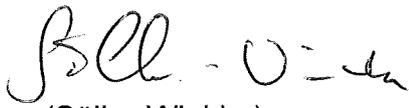
¹ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises Herzogtum Lauenburg veröffentlicht.

Kiel, 21. Januar 2013



(Söller-Winkler)

Leiterin der Kommunalabteilung

Innenministerium



(Krämer)

Landrat

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ^{1,2,3}

Lfd. Nr.	Produkt	1	kurzbezeichnung der Maßnahme					finanzielle Auswirkungen in T€					
			2	3	4	5	6	7					
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen												
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€												
1.	54710	Änderung der Erstattungspraxis zur Beteiligung der Schulträger an den Gesamtkosten der Schülerbeförderung	641,0	641,0	641,0	641,0	641,0	641,0	641,0	641,0	641,0	641,0	641,0
2.	11144	Veräußerungserlöse Grundstücke/Gebäude (4% Zinsvorteil)	14,7										47,8
3.	55510	Gewinnabführung Eigenbetrieb Kreisforsten (u. a. : Erhöhung des Hiebsatzes, Personalreduzierung/Mechanisierung)			33,6	60,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
4.	12220	Optimierung Lauenburger Modell zur Verkehrsüberwachung (Saldo)		30,0									80,0
5.	54710	verhandelte Kostenerstattung ÖPNV von Stadt Lübeck		130,0									130,0
6.	61110	Anhebung Jagdsteuer											66,0
7.	22110	Erhöhung der Elternbeiträge für die offene Ganztagschule an											15,0
	22111	den kreis eigenen Förderzentren G											80,0
8.	22110	Erhebung von Schulkostenbeiträgen von den Wohngemeinden											130,0
	22111	für den Besuch der kreis eigenen Förderzentren G											130,0
9.	56111	Gebühreerhöhungen im Produkt 56111 (Wasserwirtschaft)											17,5
10.	54710	Kostenbeteiligung Kreis OD für ÖPNV-Linie 8700											40,0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€												
1.	54210	Ausdehnung der Nutzungsentgelte für kreiseigene Liegenschaften / Straßen auf alle Nutzer											5,0
2.	56110	Vermehrte Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Feldlagerungen (Wasserhaushaltsgesetz)											5,0
3.	55410	Erhöhung der Gebühren im Naturschutz durch Ausschöpfung des Gebührenrahmens											5,0
4.	56110	Pauschalgebühren bei UIG-Anfragen											1,9
	...												
	Zwischensumme I. der Spalten:		655,7	894,6	2.441,2	2.443,2	2.441,2	2.443,2	2.441,2	2.443,2	2.441,2	2.443,2	2.511,2

022013/113

Lfd. Nr.	Produkt	Kurzbeschreibung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€						
			2011	2012	2013	2014	2015		
1	II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben							
	A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€							
1.	55110	Zuschuss Naturpark "Lauenburgische Seen" (z. B. Schließung von Badestellen)	10,0	20,0	29,8	39,6	49,4		
2.	51110	Regionalmanagement Zukunftsprogramm S-H: Zusammenführung der Stellen Lbg/OD	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0		
3.	36390	Kürzung der Mittel des Kinder- und Jugendhilfefonds	25,0	75,0	75,0	75,0	75,0		
4.	54710	Förderung der Gemeinden für Haltestelleninfrastruktur	3,2	6,4	9,6	12,8	16,0		
5.	11145	Reduzierung der Intervalle bei der Fensterreinigung	18,0	18,0	15,0	15,0	15,0		
6.	12810	Kostenerstattung an Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz auf Grundlage des "Feinkonzeptes" des Bundes		10,9	16,8	16,6	17,1		
7.	11140	Vertragsanpassung Mietete Telefonanlagen		18,8	18,8	18,8	18,8		
8.	11110	Änderung Entschädigungssatzung		12,0	17,0	22,0	27,0		
9.	36390	Streichung Prozessmoderatorenausbildung Jugendarbeit		50,0	50,0	50,0	50,0		
10.	51110	Reduzierung Kostenbeteiligung ArGe Hamburg-Randkreise		25,0	25,0	25,0	25,0		
11.	54710	Reduzierung / Streichung von Verkehren in zeitlichen Randbereichen		250,0	275,0	300,0	325,0		
12.	23310	Defizitausgleich BBZ Mölln (u.a.)			70,0	140,0	210,0		
		Reduzierung der Reinigungsintervalle von 2-tägig auf 3-tägig bzw. von täglich auf 2-tägig							
		- Reduzierung der Fensterreinigung auf jährliche Intervalle							
		- keine Schulbücher für Teilzeitklassen (eigene Beschaffung durch die Schüler)							
		- Erhöhung der Eigenbeteiligung an den Kopierkosten)							
13.	28110	Kürzung Zuschuss Stiftung "Herzogtum Lauenburg"				14,4	18,0		
14.	36210	Förderung Jugendfahrten, Jugendferienwerk			48,0	48,0	48,0		
15.	36210	Förderung Kreisjugendring				9,4	14,6		
16.	36300	Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit:	4,4	8,8	13,2	92,0	92,0		
17.	56110	Kürzung / Schließung einer Jugendwerkstatt vom IB				15,0	15,0		
18.	54710	Reduzierung Ansatz für Gefährdungsabschätzungen auf Altlastenverdachtsflächen				10,0	20,0		
19.	57110	Einstellung von Busleistungen zu Gunsten von Sammeltaxen	15,0	30,0	735,0	735,0	735,0		
20.	11142	Kürzung / Beendigung der Förderung der Standortinitiative der WFL			15,0	15,0	15,0		
21.	41411	Schließung der Kantine			34,1	34,1	34,1		
22.	27210	Einstellung Impfungen / Einsparung Personalkosten (0,25 Stelle E 15)		17,0	22,8	28,6	34,4		
23.	31210	Kürzung der Förderung von Büchereien			40,0	40,0	40,0		
24.	31310	Reduzierung der Kosten der Schuldnerberatung durch Änderung der Förderrichtlinie			29,1	29,1	29,1		
25.	36210	Umstellung der Lebensmittelausgabe in GU Gudow auf Bargeld				700,0	700,0		
26.	51110	Einstellung der Schulsozialarbeit				10,0	10,0		
27.	alle	Einstellung des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft"			145,0	290,0	435,0		
28.	12810	Reduzierung von Personalkosten durch Wegfall jeder dritten freiverdenden Stelle durch Altersabgang		25,0	25,0	25,0	25,0		
		Kündigung Katastrophenschutzzentrum Lauenburg							
	B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
1.	57510	Zuschuss HLMS	7,5	15,0	22,5	30,0	37,5		
2.	12810	Zuschüsse an Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	1,1	5,0	5,0	5,0	5,0		
3.	36390	Zuschuss "fit für familie"	0,4	0,8	1,2	1,6	2,0		
4.	36390	Zuschuss Projekt "welcome"	0,2	2,9	3,1	3,3	3,5		
5.	27110	Zuschüsse an Volkshochschulen	1,3	2,7	4,0	34,0	34,0		
6.	28110	Zuschuss Stiftung "Mecklenburg"	0,2	10,0	10,0	10,0	10,0		
7.	28110	Zuschuss Forum "Kultur und Umwelt"	0,2	0,4	0,6	0,8	1,0		
8.	28110	Zuschuss Künstlerhaus Lauenburg	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5		

22.11.2013

Lfd. Nr.	Produkt	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€				
			2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
9.	42110	Sportförderung	6,0	11,4	17,4	23,4	29,4
10.	42110	Zuschüsse zu Sportveranstaltungen	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5
11.	42110	Zuschüsse für nebenamtliche Übungsleiter	1,0	4,0	4,0	4,0	4,0
12.	34310	Zuschuss Betreuungsverein	0,9	2,1	2,1	24,0	24,0
13.	41210	Zuschuss Verein "Anker"	1,3	2,7	4,0	5,4	6,7
14.	41210	Zuschüsse psychosoziale Kontaktstellen	0,4	0,9	4,1	4,1	4,1
15.	36210	Aufwandsentschädigungen Jugendgruppenleiter	0,6	1,2	1,8	2,4	3,0
16.	36110	Zuschüsse zur Qualifizierung von Tagespflegeeltern	0,4	0,6	0,8	1,0	1,2
17.	36300	Täter-Opfer-Ausgleich	0,4	0,7	1,0	1,3	1,6
18.	33110	Freizeitangebote für Behinderte	0,4	0,9	1,3	1,8	2,2
19.	36210	Zuschuss Ring politischer Bildung	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5
20.	36300	Zuschüsse Familienbildungsstätten	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5
21.	11144	Zuschüsse an Patronatskirchen	0,1	0,3	0,4	0,5	0,6
22.	54210	Zuschüsse für den Ausbau von Gehwegen	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
23.	55410	Streichung der Förderung der Landschaftspflege	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
24.	36713	Zuschuss Alkohol- und Drogenberatung	7,4	14,7	15,2	33,1	28,8
25.	36300	Zuschuss Kinder- und Jugendtelefon	0,4	0,4	0,6	0,8	1,0
26.	11140	Einstellung der Mitarbeiter im KGSt-Vergleichsring "Wirtschaftliche Kommune"	5,9	5,9	5,9	5,9	5,9
27.	alle	Kürzung Fortbildungsmittel	6,1	14,4	14,4	14,4	14,4
28.	54210	Kürzung Baumkataster	0,6	1,2	1,8	2,4	3,0
29.	42110	Verzicht auf Sportlehreungen			7,3	7,3	7,3
30.	11110	Kürzung Repräsentationsmittel			0,8	0,8	0,8
31.	11110	Reduzierung Fraktionskostenzuschüsse			0,6	1,0	1,0
32.	11131	Reduzierung Öffentlichkeitsarbeit Gleichstellungsbeauftragte			0,2	0,2	0,2
33.	26310	Zuschuss Kreismusikschule			4,1	8,2	12,3
34.	11141	Zuschuss Betriebsausflug			2,6	2,6	2,6
35.	11110	gemeinsame Nutzung Dienstwagen LR / KP			3,5	3,5	3,5
36.	25210	Kündigung von Mitgliedschaften im Kulturbereich			1,7	1,7	1,7
37.	22110	Streichung der Kostenübernahme für Werkstufenschüler am Projekt "Übergang Schule und Beruf"			1,0	1,0	1,0
38.	24310	Reduzierung der Sitzungsgelder für Kreiselternbeiräte, Kreisschülervertretung und Bezirkspersonalrat auf den landesweiten Durchschnittssatz			1,0	1,0	1,0
39.	24310	Einstellung der Zuwendung für den Kreisschulsport (Sportgraschen)			2,9	2,9	2,9
40.	36210	Zuschuss Aktion Ferienpass			0,1	0,2	0,3
41.	36210	Kooperation Jugendhilfe und Schule			4,0	4,0	4,0
42.	36610	Aufgabe von Verleih und Unterhaltung von Zelten		0,1	2,5	2,5	2,5
43.	42110	Förderung Verein "Jugendpflege und Sport"			2,0	4,0	6,0
44.	36390	Zuschuss "pro familia", "Diakonie"			1,7	2,3	15,2
45.	54210	Verwaltungsübergreifende Kooperation für die Radwegweisung			5,0	5,0	5,0
46.	33110	Zuschuss "Hilfe für Frauen in Not"		0,9	1,3	1,7	2,1
47.	33110	Zuschuss "Beratungsstelle Frau und Beruf"		0,2	5,0	5,0	5,0
48.	56110	Vereinbarung mit AMSH über kostenlose Entsorgung von Abfällen			3,0	3,0	3,0
49.	alle	Kürzung Bücher und Zeitschriften durch Kündigung von Abo's			1,9	1,9	1,9
50.	51110	Aufgabe der Mitgliedschaft "Akademie für die ländlichen Räume" und "Verein zur Förderung des Elbstromgebietes"			0,4	0,4	0,4
51.	25210	Sachkosten Kreismuseen			2,0	2,0	2,0
52.	36390	Sachkosten Fachstelle Kinderschutz			5,0	5,0	5,0
53.	22110	Sachkosten Sonderschulen G (incl. Lehr- und Lernmittel)			4,0	8,0	12,0
54.	28110	Zuschuss Volksfest Mölln (alle 2 Jahre)			2,4	2,4	2,4
55.	36210	Zuschuss Verein "Miteinander Leben"			0,1	0,2	0,3
56.	36300	Reduzierung der Aufwendungen für Betreuungsweisung			5,0	5,0	5,0

27/01/13

Lfd. Nr.	Produkt	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ ¹						
			2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7		
57.	36300	Kürzung Sondermaßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren (Deeskalationstraining)			5,0	5,0	5,0	5,0	
58.	41210	Zuschuss Verein "Anker" Betreuung am Übergang			1,3		2,6	3,9	
59.	56110	Umstellung der Grundwasserüberwachung an Altdeponien und Altstandorten						3,0	
60.	36210	Reduzierung der Kooperation Jugendschutz	1,1	6,6	7,2	7,8	8,4		
61.	36210	Zuschuss örtliche Jugendpfleger	5,3	7,0	7,0	7,0	7,0		
62.	54710	Reduzierung Kostenbeteiligung für ÖPNV-Servicestellen Lauenburg / Geesthacht		1,8	1,8	2,1	2,4		
Zwischensumme lt. der Spalten:			139,3	697,7	1.932,2	3.132,7	3.466,3		
Gesamtsumme der Spalten:			795,0	1.592,3	4.373,4	5.575,9	5.977,5		

¹ nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Maßnahmen, die in 2011 umgesetzt wurden, dürfen mit ihren strukturellen (jährlich wiederkehrenden) finanziellen Auswirkungen in allen Jahren (2011 - 2015) angesetzt werden.

³ Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen

⁴ Zinsenlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

⁵ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2012 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben,

der Maßnahmen, die in 2013 umgesetzt werden, für die Jahre 2013, 2014 und 2015.

der Maßnahmen, die in 2014 umgesetzt werden, für die Jahre 2014 und 2015.

⁶ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

62110/113

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt
und
dem Kreis Ostholstein
vertreten durch den Landrat
nachstehend Kreis genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 3,23 Mio. €.
- (2) Der Kreis Ostholstein verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,94 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung des Umlagesatzes nach Absatz 3¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis Ostholstein, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.
- (3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2014² auf mindestens 36,0 % festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.
- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

- (5) Der Kreis ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

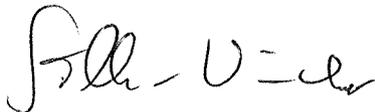
§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Kiel, 25. Januar 2013

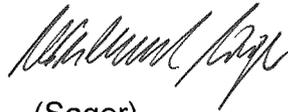
Eutin, 31. Januar 2013



(Sölller-Winkler)

Leiterin der Kommunalabteilung

Innenministerium



(Sager)

Landrat

Anlage 3b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015
 Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ^{1,2}

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Kreisbibliothek Eutin: erhöhte Kostenbeteiligungen Stadt Eutin und Gemeinde Malente	25,5	50,5	70,5	70,5	70,5
2.	Wiedereinführung Eigen-/Elternbeteiligung Schülerbeförderung			211,0	211,0	211,0
3.	Erhöhung allgemeine Kreisumlage von 35 auf 36 %	0,0	0,0	0,0	217,1	217,1
4.	Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren G			1800,0	1800,0	1800,0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Neufassung Gebührensatzungen Gutachterausschuss und in Selbstverwaltungsangelegenheiten	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	Zwischensumme I. der Spalten:	25,5	52,5	2083,5	2300,6	2300,6
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Veräußerungserlöse Grundstücksverkäufe: Zinsvorteil 4 % von 1.974.455,40 € (2011) + 1.200.000,00 € (2012/2013)	79,0	79,0	127,0	127,0	127,0
2.	Stelleneinsparungen Reorganisation Grundstücks- und Gebäudemanagement, Denkmalschutz, TöB-Aufgaben	158,4	158,4	158,4	158,4	158,4
3.	Neuordnung des Versicherungswesens in Kooperation mit dem Kreis Plön und unter Hinzuziehung externen Sachverständigen	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
4.	Stelleneinsparungen Reorganisation FD Bauordnung aufgrund von Erkenntnissen aus einer Prüfung durch den LRH	0,0	177,1	177,1	177,1	177,1
5.	Aktive und langfristig vorbereitete Umsteuerung v. Leistungen im Kontext der Hortbetreuung im Kreissüden	0,0	80,0	80,0	80,0	80,0
6.	Schließung Außenstelle der Kfz-Zulassung im Kreisnorden	0,0	30,0	90,5	90,5	90,5
7.	Stellenanteilsreduzierungen Info.-Center + Finanzbuchhaltung	0,0	64,4	64,4	64,4	64,4
8.	Gemeinsame Rettungsleitstelle OD - OH - RZ am Standort OD	0,0	61,5	61,5	61,5	61,5
9.	Stelleneinsparung Reorganisation der Fachbereichsebenen	0,0	0,0	155,4	155,4	155,4
10.	Inanspruchnahme KUBUS bei Ausschreibung Gasversorgung: Ergebnis für 2013 = - / 57.500 € (wird auch künftig in ähnlicher Größenordnung erwartet)	0,0	0,0	57,5	50,0	50,0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Reduzierung Zuschuss Neue Eutiner Festspiele	0,0	0,0	5,0	5,0	5,0
	Zwischensumme II. der Spalten:	257,4	544,5	996,8	989,3	989,3
	Gesamtsumme der Spalten:	282,9	597,0	3080,3	3289,9	3289,9

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen

Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben.

⁴ Die Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

⁵ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

W 25/01/17
 Gg. SMA/AS

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und
dem Kreis Pinneberg
vertreten durch die den Landrat

nachstehend Kreis genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen.

Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S.1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung

(1) Der Kreis verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 3,50 Mio. €.

(2) Der Kreis verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2,1 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

(3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013 auf mindestens 39 % und ab dem Jahr 2015 auf mindestens 39 % festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.

(4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.

(5) Der Kreis ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

(1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019.

(2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

(3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

Kiel, 10. Januar 2013



(Söller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Stolz)
Landrat

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³						
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Erhöhung der Erträge durch Anpassung der Gebühren im Bereich Verkehrslenkung		15,00	15,00	15,00	15,00
2.	Beratungsleistung durch den FD Gebäudemanagement für das JobCenter Elmshorn		19,00	25,00	25,00	25,00
3.	Erhöhung der Erträge bei der Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der Verlegung eines Starenkastens nach Schenefeld		30,00	30,00	30,00	30,00
4.	Erhebung von Schulkostenbeiträgen in den Förderzentren 'Geistige Entwicklung'			1.700,00	1.700,00	1.700,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Erhöhung der Erträge durch Überarbeitung der Gebührentabelle im Bereich Bauordnung			1,00	1,00	1,00
2.	Erhöhung der Erträge durch Ausschöpfen der Gebühren bei den Kreisstraßen			2,00	2,00	2,00
3.	Erhöhung der Erträge durch Entgegennahme auswärtiger Führerscheine		2,50	2,50	2,50	2,50
4.	Beteiligung der Kommunen im Allgemeinen am GIS-System				5,00	5,00
5.	Beteiligung der Kommunen an den Fixkosten des GIS-Systems				8,00	8,00
Zwischensumme I. der Spalten:		2,50	66,50	1.775,50	1.788,50	1.788,50

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
I						
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)						
1.	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€ Auslagerung der Personalabrechnung an die VAK			10,00	10,00	10,00
2.	Verzicht auf Vergütung der Rufbereitschaft im Katastrophenschutz					
3.	gestrichen					
4.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsschule Pinneberg			22,60	22,60	22,60
5.	Personalkosteneinsparung durch Umstrukturierung im Bereich der Verkehrslenkung			28,00	28,00	28,00
6.	gestrichen		0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Kündigung der Verträge Pinneberg-Heim Hadersleben Senkung der Verbandsumlage "kommunit" durch Standardabsenkungen bei der Ausstattung von Arbeitsplätzen, den Leistungsmerkmalen der Telefonie, Reduzierung von Fachanwendungen und den Einkauf externer Dienst- und Beratungsleistungen etc.				35,00	35,00
8.					18,00	36,00
9.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsschule Elmshorn			38,80	38,80	38,80

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
10.	Stellenausschreibungen in Printmedien nur in speziellen Fällen			40,50	40,50	40,50
11.	Prozessoptimierung/Personaleinsparung durch Einführung eines Kassensautomaten				56,30	56,30
12.	Verzicht auf LOB für Beamte				53,50	53,50
13.	Ausnutzung von Verbundeffekten durch Zusammenlegung der Ausschreibungsvorgänge im Gebäudemanagement			60,00	60,00	60,00
14.	Vollständige Zentralisierung der Buchhaltung				74,60	74,60
15.	Nachbesetzung aller Stellen nach frühestens einem Monat			86,10	86,10	86,10
16.	Reduzierung der Aufwendungen für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen durch Einführung der Ausschreibungssoftware "California"			90,00	90,00	90,00
17.	(Reduzierung der Ausbildungsanzahl der Anwärter und Auszubildenden um jeweils 2 Plätze bis auf Weiteres)			(21,5)	(73,9)	(127,2)
18.	Einsparung von Personalkosten durch Prozessoptimierung in der Aufsicht baulicher Fördermaßnahmen			169,40	169,40	169,40
19.	Veräußerung altes Kreishaus			142,00	142,00	142,00

Lfd. Nr.	1	2	3	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
				2011	2012	2013	2014	2015
		Kurzbezeichnung der Maßnahme		4	5	6	7	
B)		Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€ Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsfachschule Elmshorn			0,10	0,10	0,10	
1.		Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten am Fachgymnasium Elmshorn			0,40	0,40	0,40	
3.		Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an den sonstigen beruflichen Schulen			0,80	0,80	0,80	
4.		Reduzierung der Weiterentwicklung der Website des Kreises Pinneberg			1,10	1,10	1,10	
5.		Ausnutzung von Skaleneffekten und Verbundeffekten durch Zusammenlegung der Beschaffungsvorgänge			1,80	1,80	1,80	
6.		gestrichen						
7.		Senkung der Betriebskosten der Straßenmeisterei durch Vermeidung der Rufumleitung auf Handy			2,00	2,00	2,00	
8.		Verlagerung der Bearbeitung der Abgeschlossenheitsbescheinigungen von Bauingenieuren (EG 11) auf Techniker (EG 9)			2,20	2,20	2,20	
9.		Verlagerung der Bearbeitung der Baulastakünfte von Bauingenieuren (EG 11) auf Verwaltungskraft (EG 5)			2,40	2,40	2,40	
10.		Verlagerung der Bearbeitung der Genehmigungsfreistellungsanzeigen von Bauingenieuren (EG 11) auf Techniker (EG 9)			2,80	2,80	2,80	
11.		Verzicht auf Fremdvergabe der Scandienstleistungen im Bereich Bauordnung			3,00	3,00	3,00	

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme 2	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
12.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Heidewegschule			3,10	3,10	3,10
13.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Raboisenschule			3,70	3,70	3,70
14.	gestrichen					
15.	Individuelle Einsparungen für den Bereich der Verbrauchskosten an der Berufsfachschule Pinneberg			4,50	4,50	4,50
16.	Reduzierung des Druckumfangs Haushaltsplan durch verstärkte Onlinenutzung		2,50	5,90	5,90	5,90
17.	Veräußerung Fahrtkamp 70	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70
	Zwischensumme II. der Spalten:	8,7	11,2	726,9	967,3	995,3
	Gesamtsumme der Spalten:	11,2	77,7	2.502,4	2.755,8	2.783,8 ⁴

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen

Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter

Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015

anzugeben,

der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

⁴ Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich

wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten

Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens

60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,

nachstehend Innenministerium genannt

und

dem Kreis Plön vertreten durch die Landrätin

nachstehend Kreis Plön genannt über die

Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis Plön und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis Plön zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises Plön zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Plön Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16.11.2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) - nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3**Beitrag des Kreises zur Haushaltskonsolidierung**

- (1) Der Kreis Plön verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises Plön dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis Plön zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 2,65 Mio. €.
- (2) Der Kreis Plön verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,59 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 1 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis Plön, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.
- (3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013² auf mindestens 35,00 % festgesetzt und ab dem Jahr 2015² auf mindestens 35,86 % festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet.
- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Der Kreis Plön ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises Plön diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

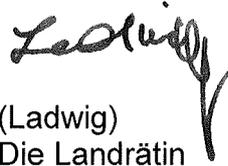
³ Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.

- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises Plön veröffentlicht.

Kiel, 14.01.2013



(Söller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Ladwig)
Die Landrätin

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur
 Finanzielle Auswirkungen in T € im Jahr³

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10T€					
1.	Einführung Jagdsteuer	90	127	125	125	125
2.	Erhöhung Kostenersatz der Eltern für Kindertagespflege		360	360	360	360
	Zwischensumme I. der Spalten:	90	487	485	485	485
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10T€					
1.	Personalkosteneinsparung	191	463	463	540	540
2.	Neuordnung Versicherungswesen	18	18	18	18	18
3.	Reduzierung Zuschuss Museumsverein (Kreismuseum)	30	30	30	30	30
4.	Deckelung Betriebskostenzuschüsse für die Kindergartenförderung auf 1,2 Mio. €	357	357	357	357	357
5.	Einführung Elternbeteiligung Schülerbeförderung			173	173	173
6.	Reduzierung Zuschussbedarf für GTZ/WfA aufgrund kostensenkender konkreter Einzelmaßnahmen der Gesellschaft um 20 % ab 2013 (Beschluss KT v. 20.09.2012)					
	Zwischensumme II. der Spalten:	599	881	881	1.115	1.190
	Gesamtsumme der Spalten:	689	1.368	1.600	1.677	1.675
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T €					
1.	Ausschreibung für Gebäudereinigung	1	1	1	1	1
2.	Kürzung Zuschuss KVHS (3 %)		3	3	3	3
3.	Kürzung Globalzuschüsse Wohlfahrtsverbände			3	3	3
4.	Kürzung Zuschuss Schuldnerberatung		2	2	2	2
5.	Kürzung Zuschuss Kreisjugendring		2	2	2	2
6.	Kürzung Zuschuss für Betreuung am Übergang (3%)	2	2	2	2	2
7.	Kürzung Beitrag Agenda 21		3	3	3	3

¹ Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

² Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

³ Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

2014/01/13

Za 14/1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

dem Kreis Schleswig-Flensburg
vertreten durch den Landrat
nachstehend Kreis Schleswig-Flensburg genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Der Kreis Schleswig-Flensburg und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass der Kreis Schleswig-Flensburg zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil des Kreises Schleswig-Flensburg zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt dem Kreis Schleswig-Flensburg Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag des Kreises Schleswig-Flensburg zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt des Kreises dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für den Kreis Schleswig-Flensburg zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von **8.230.000 €**.
- (2) Der Kreis Schleswig-Flensburg verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **4.940.000 €** zu leisten. Das entspricht **60 %** des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich der Kreis, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.
- (3) Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird ab dem Jahr 2013¹ auf mindestens **36,32 %** und ab dem Jahr 2015¹ ebenfalls auf mindestens **36,32 %** festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet.
- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Der Kreis Schleswig-Flensburg ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehre-

¹ Mindestens die Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

re andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019².
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.

² Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.

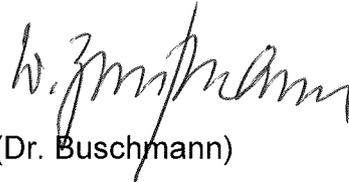
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg veröffentlicht.

Kiel, 24. Januar 2013



(Söll-Winkler)

Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Dr. Buschmann)

Landrat

		Anlage 3b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015				
		Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag				
Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung						
		Finanzielle Wirkung €				
		2011	2012	2013	2014	2015
Lfd. Nr.	Konzeptbausteine					
I. Verbesserung der Erträge						
1	Vollzug Fahrzeugstilllegung (Gebührenerhöhung)	58.603	66.000	90.000	90.000	90.000
2	Erhöhung Verwaltungsgebühren im Gesundheitswesen			14.000	14.000	14.000
3	Schülerbeförderung (Elternbeteiligung)			774.000	744.000	723.000
4	Anhebung Hallennutzungsgebühr für die Sporthalle "Am Eisteich"	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
5	Schulkostenbeiträge <u>Förderschulen:</u> Peter-Härtling-Schule Schule Am Markt Friedholt-Schule				1.400.000	1.400.000
6	Erhebung von Gebühren für Brandverhütungsschauen		5.000	10.000	10.000	10.000
7	Gebührenanpassung Fahrerlaubnisse			21.000	21.000	21.000
Zwischensumme I:		61.603	74.000	912.000	2.282.000	2.261.000

Zm/

28.10.12

	Anlage 3b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015			
	Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag			
Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung				
	2011	2012	2013	2014
	Finanzielle Wirkung €			
Lfd. Nr. Konzeptbausteine	2011	2012	2013	2014
II. Verminderung der Aufwendungen				
1 Personalkosten			1.000.000	1.000.000
2 Förderung der deutschen Schulen in Tingleff und Padborg	4.600	4.600	4.600	4.600
3 Kostenerstattung an Nordbits	90.000	297.000	297.000	297.000
4 Veräußerung von Liegenschaften/ Gesellschafteranteilen			139.000	139.000
5 Einstellung des Betriebs JAW Süderbrarup, Kaufvertrag v. 22.08.2012			51.000	51.000
6 Vertrag zur Förderung der Schwarzdeckenunterhaltungsverbände v. 06.11.1991				92.000
7 Aufhebungsvertrag zur Vereinbarung über eine Folgekostenbeteiligung bei dem Betrieb der Fördelandtherme Glücksburg vom 15.03.2012				
	196.500	576.500	576.500	576.500

BM

↳ 24/07/13

		Anlage 3b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015				
		Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag				
Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung						
		Finanzielle Wirkung €				
		2011	2012	2013	2014	2015
Lfd. Nr.	Konzeptbausteine					
8	Darlehen für Investitionen: Zinssicherung		10.000	25.000	25.000	25.000
9	Einsparung Betriebskosten Laborfahrzeug Wasserwirtschaft			2.500	2.500	2.500
10	Übertragung der Tourismuskoordination ab 01.05.2011 auf die WIREG und Reduzierung der Projektfördermittel	53.000	82.000	93.000	93.000	93.000
11	Erziehungsberatung: Reduzierung der Zuwendungen an den freien Träger			51.000	51.000	51.000
12	Absenkung der Betriebskostenförderung für KiTa's von 5% auf 1,5%	953.151	950.000	950.000	950.000	950.000
13	Senkung Kostenausgleich für Leerstandsfinanzierung für KiTa's	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
14	Kostenreduzierung in der Schülerbeförderung	318.025	321.000	324.000	328.000	331.000

224101/A3
ZM

	Anlage 3b) zum Konsolidierungskonzept 2012-2015				
	Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag				
Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung					
	Finanzielle Wirkung €				
Lfd. Nr. Konzeptbausteine	2011	2012	2013	2014	2015
15 Streichung der Bezuschussung des deutschen und dänischen Büchereiwesens	326.000	326.000	326.000	326.000	326.000
16 Stufenweise Kürzung des Zuschusses an den Kreissportverband	5.000	10.000	15.000	20.000	20.000
17 Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen; Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung durch Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 104 SGB X				50.000	50.000
18 Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe; Intensivere Prüfung der tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürftigkeit				50.000	50.000
19 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen; Verstärkung Prüfung vorrangiger Leistungen Anderer		100.000	100.000	100.000	100.000

24.10.12


Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Lauenburg/Elbe
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Thiede
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) - nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 1.620.000 €.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 970.000 € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze/ des Umlagesatzes nach Absatz 3¹⁾ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbetrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100% des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag abzeichnet.

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	390 %	400 %
Grundsteuer B	390 %	400 %
Gewerbsteuer	380 %	390 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	14 %	14 %
Hundesteuer	110 €	120 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 6

Vertragsdauer

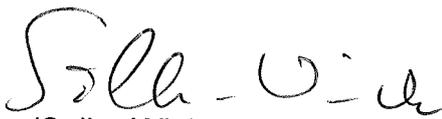
- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt Lauenburg/Elbe veröffentlicht.

Kiel, 21. Januar 2013



(Söllner-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Thiede)
Der Bürgermeister

³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

**Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung
und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2**

Lfd Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T € im Jahr 3				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen > 10 T€					
1	Einführung von Parkgebühren (lt. Prüfungsbericht 2009 fehlende Wirtschaftlichkeit)	0,0	0,0	0,0	30,0	30,0
2	Einführung von Entgelten für die Nutzung von Sporthallen (lt. Bericht 2009)	0,0	0,0	0,0	10,0	10,0
3	Fremdenverkehrsabgabe	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0
4	Einführung Gebühr für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0
5	versetzt nach I. B)					
6	Grundsteuer B	0,0	0,0	35,1	35,1	70,3
7	Gewerbesteuer	0,0	0,0	75,3	75,3	150,6
8	Vergütungssteuer	0,0	0,0	19,2	19,2	19,2
9	Mehrertrag Konzessionsabgabe durch neuen Vertrag (Verhandlung)	0,0	0,0	20,0	20,0	20,0
10	Hundesteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	7,0
B)	Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen < 10 T€					
1	Grundsteuer A	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3
2						
	Zwischensumme I. der Spalten:	0	0	150	260	377
II.	Verbesserung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen > 10 T€					
1 - 4	Grundstücksverkäufe	0,0	0,0	274,4	274,4	274,4
5	Reduzierung der Aufwendungen für den Bauhof	0,0	0,0	300,0	300,0	300,0
6	Vertrag mit der Kirche Mehrgenerationenhaus - Zuschussreduzierung durch Verringerung Plätze	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0
7	ÖPNV - Einführung Taktverkehr (Vertrag lag vor, Maßnahme war bereits im HH 2012 veranschlagt)	0,0	0,0	0,0	60,0	60,0
8	Reduzierung Planungskosten durch den Abschluss städtebaulicher Verträge	0,0	0,0	39,0	39,0	39,0
9	Planstelle Tourismus (24 Stunden)	0,0	0,0	27,6	27,6	27,6
10	Straßenreinigung (67500.54100) - Absenkung auf Mindestanteil	0,0	11,2	11,2	11,2	11,2
11						
B)	Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen < 10 T€					
1	Zuschuss Kreismusikschule (33300.71200) - Einstellung 2012	1,6	3,1	3,1	3,1	3,1
2	Zuschuss an soziale Verbände (47000.70700) - Einstellung Zuschuss 2013	2,5	5,4	7,4	7,4	7,4
3	Zuschuss Alkohol- und Drogenberatung (47000.70720) - Einstellung Zuschuss 2013	1,5	2,9	4,4	4,4	4,4
4	Zuschuss Ausländerberatung AWO (47000.70740) - Einstellung Zuschuss 2013	1,0	2,0	3,0	3,0	3,0
5	Zuschuss an Vereine (47500.70700) - Kürzung Zuschuss	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
6	versetzt nach II. A)					
7	Geschäftsaufwendungen Gleichstellung (05400.65100) - Kürzung Geschäftsaufwendungen	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
8	Personalrat (08000.65100) - Kürzung Geschäftsaufwendungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
9	Frühjahrsputzaktion (11000.57100) - Einstellung der Aktion 2011	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
10	Sozialfonds (29300.63000) - Einstellung der freiwilligen Leistung	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
11	Internationale Begegnungen (30000.57000) - Kürzung	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0
12	Mietzuschuss Museumsverein (32000.70700) - Kürzung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
13	Zuschuss Volkshochschule (35000.70700) - Kürzung	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
14						
15						
16						
17						
	Zwischensumme II. der Spalten:	33	51	697	807	807
	Gesamtsumme der Spalten:	33	51	847	1.067	1.184

1) Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

2) Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4% des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

3) Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013,

4) Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Schwarzenbek
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Ruppert
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 3,04 Mio. €.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,29 Mio. € zu leisten. Das entspricht 42,4 % des vorläufigen Richtwerts.
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.
Die Stadt Schwarzenbek wird im ersten Konsolidierungszeitraum die Haushaltskonsolidierung durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Sinne der Richtlinie weiter voranbringen. Sie wird alles daran setzen, bis Ende 2015 einen Konsolidierungsbeitrag von 60 % des vorläufigen Richtwertes zu erreichen.
- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	390 %	410 %
Grundsteuer B	390 %	410 %
Gewerbesteuer	395 %	395 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	120 €	120 €

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 22. Januar 2013



(Söllner-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Ruppert)
Der Bürgermeister

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013 - 2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1	Anhebung Grundsteuer B auf 390 %			52.500	57.500	
2	Anhebung Grundsteuer B auf 410 % ab 2015					153.800
3	Gewerbesteuer ab 2013 Steuersatz 395 %			193.000	193.000	193.000
4	Vergnügungssteuer ab 2013 auf 12 %			25.500	25.500	25.500
5	Mehrerträge durch Hundesteuerstaffelung ab zweitem Hund	700	700	700	700	700
6	Verzicht der Vergünstigung auf Eckgrundstückregelung im Bereich der Erträge (Betrag berechnet bei 2,50 €/m)		11.700	11.700	11.700	11.700
7	Erhöhung Straßenreinigungsgebühren (Reduzierung öffentlicher Anteil auf 25 % bei 2,50 €/m)		11.000	11.000	11.000	11.000
8	Mehrerträge Konzessionsabgaben			36.600	36.600	36.600
9	Ertrag Eigenkapitalverzinsung Eigenbetrieb Abwasser			97.000	97.000	97.000
10	Ertrag Verkauf Grundstück Ernst-Barlach Platz		17.400	17.400	17.400	17.400
11	Ertrag Verkauf Grundstück "Alter Bauhof"			19.400	19.400	19.400
12	Veräußerung Markt 6 und 8 lt. Beschluss StV vom 09.09.2011			14.000	14.000	14.000
13	Ertrag Personal-/Verwaltungskostenerstattung der Schulverbandsmitglieder		16.000	16.300	16.800	17.000
14	Einnahmen aus Untervermietung Hans-Koch-Ring		29.300	75.600	75.600	75.600
15	Veräußerung nicht benötigter Ausgleichsflächen			23.400	23.400	23.400
16	Planungskostenbeteiligung				45.000	45.000
17	Anpassung IT-Kooperationskosten			46.000	46.000	46.000
18	Turn- und Sportverein Beteiligung an den Kosten		20.000	20.000	20.000	20.000

22/12.13

W 22(07/11)

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013 - 2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
1	2					
19	Ganztagsangebote, Erhöhung des Kostendeckungsanteils		22.300	22.300	22.300	22.300
20	Erzielung Mieteinnahmen Kindergärten		3.500	49.700	49.700	49.700
21	Reduzierung Unterhaltung Jugendtreff durch Umzug		6.200	24.800	24.800	24.800
22	Erhöhung Hebesatz Hundesteuer auf 120 € ab 01.01.2013			7.900	7.900	7.900
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€						
1	Verpachtung Dachfläche Rathaus für eine Funkübertragungsanlage			3.500	3.500	3.500
2	Flächentausch Askanierhaus		300	300	300	300
3	Beteiligung an den Unterhaltungskosten Sportplatz durch den Sportverein Schwarzenbek		500	1.000	1.000	1.000
4	Einzahlungen durch den Verkauf von Grundstücken		2.200	2.200	2.200	2.200
5	Veräußerung Hellerkamp		3.000	3.000	3.000	3.000
6	Anhebung Grundsteuer A auf 390 % ab 01.01.2013			400	400	
7	Anhebung Grundsteuer A auf 410 % ab 01.01.2015					600
8	Erhöhung Mieten, Pachten und Erbbauzinsen		(1000)		(1000)	(1000)
9	Erhöhung Essengelder Schulen		2.900	2.900	2.900	2.900
	Zwischensummen I. der Spalten:	700	147.000	778.100	828.600	925.300

2 22/1.13

02/2011/17

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013 - 2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in € im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben						
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€						
1	Einsparung Bewirtschaftungskosten durch Umzug Centa-Wulf-Schule		41.000	41.000	41.000	41.000
2	Reduzierung Miete und Reinigung VHS			33.400	33.400	33.400
3	Vermietung der Kulturstätte "Amtsrichterhaus", Reduzierung der Unterhaltungskosten			(47.400)	(47.400)	(47.400)
4	Leerzeile					
5	entfallen					
6	Reduzierung des Aufwandes für den Neujahrsempfang, Deckung von Aufwendungen durch Sponsoring	12.500	10.000	10.000	10.000	10.000
7	Reduzierung Lehr- und Unterrichtsmaterial		20.000	15.000	15.000	15.000
8	Einsparung Personalkosten Bücherei			20.200	20.200	20.200
9	Einsparung Personalkosten Wirtschaftsförderung	25.600	42.000	42.000	42.000	42.000
10	Personalkosteneinsparungen durch Nicht-Wiederbesetzung			56.200	111.900	143.100
B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€						
1	Reduzierung der Zuweisungen an Vereine/Verbände		15.000	19.000	20.900	21.000
2	Tiefbauabt. Eigenleistungen statt Ingenieurleistungen (ab 2012 Mittelwert)	18.400	9.200	9.200	9.200	9.200
3	Auszug Frauenhaus, anschließende Veräußerung des Gebäudes		9.700	9.700	9.700	9.700
4	Ausschreibung Versicherungen			7.500	7.500	7.500
5	Theater, Erhöhung Eintrittspreise		1.500	1.500	1.500	1.500
6	Hortkosten, Beteiligung ASB und Johanniter an den Betriebskosten		1.500	1.500	1.500	1.500
7	Reduzierung der Aufwandsentschädigung ab 12.2012		300	6.800	6.800	6.800
8	Kündigungen Mitgliedschaften / Abos		400	400	400	400
9	Softwarepflegekündigung			3.000	3.000	3.000
Zwischensummen II. der Spalten:		56.500	150.600	276.400	334.000	365.300
Gesamtsummen der Spalten:		57.200	297.600	1.054.500	1.162.600	1.290.600

C322/01/117

R 22.11.13

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Gemeinde Pellworm
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Jensen
nachstehend Gemeinde genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Gemeinde und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Gemeinde zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Gemeinde Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Gemeinde dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Gemeinde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 2,35 Mio. €.

- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 66.100 € zu leisten. Das entspricht 2,8 % des vorläufigen Richtwerts.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gemeinde nachvollziehbar begründet hat, im ersten Konsolidierungszeitraum einen Eigenanteil von 60% des Richtwerts nicht erreichen zu können.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Gemeinde Pellworm ist bestrebt, im ersten Konsolidierungszeitraum weitere Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	370%	380%
Grundsteuer B	390%	400%
Gewerbsteuer	370%	380%
Zweitwohnungssteuer	12,5%	13%
Vergnügungssteuer	/	/
Hundesteuer	115 €	125 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

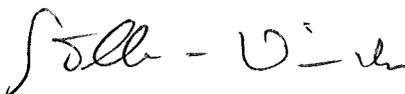
- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

§ 7

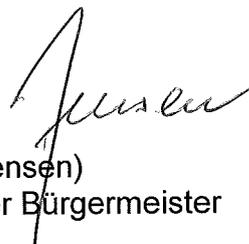
Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Gemeindevertretung der Gemeinde diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

Kiel, 24. Januar 2013



(Sölller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Jensen)
Der Bürgermeister

³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T€ im Jahr ³				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Gewerbesteuer bei 370 % 2013/2014 (statt 360 %) u. 380 % 2015 (statt 370 %)			8,6	8,6	17,2
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Grundsteuer A bei 370 % 2013/2014 (statt 360 %) u. 380 % 2015 (statt 370 %)			2,1	2,1	4,2
2.	Grundsteuer B bei 390 % 2013/2014 (statt 380 %) u. 400 % 2015 (statt 390 %) siehe jetzt unter I. A)			4,1	4,1	8,2
3.	Zweitwohnungssteuer bei 12,5 % 2013/2014 (statt 12 %) und 13 % 2015 (statt 12 %)			1,6	1,6	3,2
5.	Hundesteuer bei 115 € 2013/2014 (statt 110 €) u. 125 € 2015 (statt 120 €)			0,6	0,6	1,8
6.	Erhöhung Kindergarten-Beitrag 2013 und 2014; 95 € statt 90 €, 2015: 100 € (z. Z. 18 Kinder)			1,0	1,0	2,0
7.	Beteiligung der Eltern an den Fahrkarten für Kiga-Kinder (40 €/Jahr pro Kind, z. Z. 18 Kinder, Beginn mit neuem Kiga-Jahr zum 01.08.2013)			0,7	0,7	0,7
8.	Anhebung der Fremdenverkehrsabgabe ab 2014 (geschätzte Mehreinnahmen)				4,0	4,0
9.	Erhöhung Tarifvereinbarung Schwimmbadnutzung zwischen Kurbetrieb und Mutter-Kindklinik				3,0	3,0
	Zwischensumme I. der Spalten:	0,0	0,0	18,7	25,7	44,3
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T€					
1.	Einsparungen beim Kurbetrieb (verschiedene Maßnahmen), dadurch geringerer Defizit-Ausgleich durch die Gemeinde			7,0	13,0	13,0
2.	Übergabe des Call-Centers (BgA) an den Kurbetrieb zum 01.01.2012, Wegfall von Ausgaben für Steuerberater		1,4		1,4	1,4
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€					
1.	Streichung bestimmter Mitgliedsbeiträge (vermutl. jährl. Kündigungsfrist, daher ab 2014)				0,2	0,2
2.	Streichung Vertragsanteil Büchereizentrale (vermutl. jährl. Kündigungsfrist, daher ab 2014; vorab noch Prüfung ob Reduzierung des Betrags möglich, dann wäre die Einsparung aber geringer)				4,2	4,2
3.	zweijährige statt einjährige Prüfung durch Wirtschaftsprüfer beim Hafetrieb				3,0	3,0
	Zwischensumme II. der Spalten:	0,0	1,4	8,4	21,8	21,8
	Gesamtsumme der Spalten:	0,0	1,4	27,1	47,5	66,1

24/09/17
Fischer

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler
nachstehend Innenministerium genannt

und
der Stadt Uetersen
vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Hansen
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S.1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 2,43 Mio. €.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,23 Mio. € zu leisten. Das entspricht 50,6 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3¹ realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Stadt Uetersen wird im ersten Konsolidierungszeitraum die Haushaltskonsolidierung durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Sinne der Richtlinie weiter voranbringen. Sie wird alles daran setzen, bis Ende 2015 einen Konsolidierungsbeitrag von 60 % des vorläufigen Richtwertes zu erreichen.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	360 %	380 %
Grundsteuer B	380 %	400 %
Gewerbesteuer	360 %	380 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	110 €	120 €

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

² Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

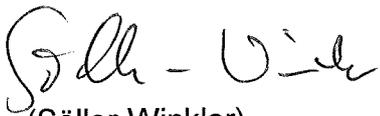
³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 23. Januar 2013



(Sölller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Hansen)
Die Bürgermeisterin

WZ

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

lfd.Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T €				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
I. Verbesserung der Erträge/Einnahmen						
A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung >= 10 T€						
1.	Anhebung der Gebührensätze für allg. Verwaltungsgebühren in der Regel um 10%, mindestens jedoch 50 Cent, ab 2013	0	0	10.000	10.000	10.000
2.	weitere Anhebung der Gebührensätze für allg. Verwaltungsgebühren in der Regel um 10%, mindestens jedoch 50 Cent, ab 2015	0	0	0	0	10.000
3.	Anhebung der Grundsteuer B ab 2014 um 10 Prozentpunkte über den gesetzl. geforderten Mindestsatz für 2013 hinaus	0	0	0	60.000	60.000
4.	Anhebung der Grundsteuer B ab 2015 um 10 Prozentpunkte über den gesetzl. geforderten Mindestsatz für 2015 hinaus	0	0	0	0	60.000
5.	Anhebung der Gewerbesteuer ab 2014 um 10 Prozentpunkte über den gesetzl. geforderten Mindestsatz für 2013 hinaus	0	0	0	185.700	185.700
6.	Anhebung der Gewerbesteuer ab 2015 um 10 Prozentpunkte über den gesetzl. geforderten Mindestsatz für 2015 hinaus	0	0	0	0	185.700
7.	Anhebung der Nutzungsgebühren für die Schwimmhalle um mindestens 10% ab 2013	0	0	12.300	12.300	12.300
8.	weitere Anhebung der Nutzungsgebühren für die Schwimmhalle um weitere 10% ab 2015	0	0	0	0	10.000
9.	4% des Erlöses bei Grundstücksverkäufen 2011	55.360	55.360	55.360	55.360	55.360
10.	4% des Erlöses bei Grundstücksverkäufen 2012	0	54.276	54.276	54.276	54.276
11.	4 % des Erlöses bei Grundstücksverkäufen 2013			47.728	47.728	47.728

WZ 109/11)

W

B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T €

1.	Anhebung der Grundsteuer A ab 2014 um 10 Prozentpunkte über den gesetzl. geforderten Mindestsatz ab 2013 hinaus	0	0	0	0	800	800
2.	Anhebung der Grundsteuer A ab 2015 um 20 Prozentpunkte über den gesetzl. geforderten Mindestsatz ab 2015 hinaus	0	0	0	0	800	800
3.	Anhebung der Hundesteuer für den 1. Hund ist gesetzl. gefordert - zusätzlich. Anhebung aller Steuersätze für alle weiteren Hunde um je 62,-€	0	0	3.100	3.100	3.100	3.100
4.	Anhebung der Steuer für gefährliche Hunde um 100,-€ ab 2013	0	0	1.000	1.000	1.000	1.000
5.	Anhebung der Steuer für gefährliche Hunde um weitere 50,-€ ab 2015	0	0	0	0	0	300
5.a	Anhebung der Hundesteuer für den 1. Hund ab 2015 auf 120 € und damit mit 10 € über dem Mindestsatz von 2013	0	0	0	0	0	7.300
6.	Anhebung der Nutzungsgebühren für die Mensa um 10% ab 2013	0	0	150	150	150	150
7.	Anhebung der Eintrittsentgelte für das Museum Langes Tannen von 1,-€ auf 2,50 € ab 2013	0	0	3.000	3.000	3.000	3.000
8.	Anhebung der Entgelte für private Nutzungen des Jugendzentrums ab 2013 um 50,00 € auf 80,00 €	0	0	1.700	1.700	1.700	1.700
9.	Anhebung der Nutzungsentgelte für die Kleine Stadthalle um 20% ab 2013	0	0	500	500	500	500
10.	Erhöhung der Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen um 10%, mindestens jedoch 50 Cent ab 2013	0	0	1.600	1.600	1.600	1.600
	Zwischensumme I. der Spalten:	55.360	109.636	190.714	437.214	711.314	711.314

W 2011/12

W

II. Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben

A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung >= 10 T€

1.	Bekanntmachungen im Internet ab 2013	0	0	0	12.000	12.000	12.000
2.	Kürzung der Sachkosten um 10% ab 2013, z.B. durch Kündigung von Bücher- und Zeitschriftenlieferungen und Einsparung von Bürobedarf durch Umstieg auf digitale Medien.	0	0	0	30.000	30.000	30.000
3.	Kürzung des Aufwandes für ehrenamtlich Tätige von 90 % auf 80 % des Höchstsatzes.	0	0	0	13.400	13.400	13.400
4.	Einsparung von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch Abschluss einer Rechtsschutzversicherung	0	27.000	0	27.000	27.000	27.000
5.	Reduzierungen bei der EDV-Arbeitsplatzausstattung ab 2013	0	0	0	10.000	10.000	10.000
6.	Änderung der Sozialstaffel für die Kindertagesstätten	0	5.000	0	12.000	12.000	12.000
7.	entfallen	0	0	0	0	0	0
8.	Einsparungen durch energetische Sanierung	0	14.400	0	14.400	14.400	14.400
9.	Einsparung durch Teilnahme an einer Bündelausschreibung in 2011	0	37.000	0	37.000	37.000	37.000
10.	entfallen	0	0	0	0	0	0
11.	Verringerung der Zahl der Ausbildungsplätze um einen Platz im Verwaltungsbereich dauerhaft ab 2012 und um einen Platz in der Gärtnerei im Jahr 2013	0	2.000	0	28.000	48.000	52.000
12.	Kündigung diverser Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden	0	0	0	1.560	13.578	13.578
13.	Kürzung bzw. Einstellung diverser Zuschüsse an Dritte	0	6.900	0	50.060	48.060	48.060
14.	entfallen	0	0	0	0	0	0
15.	Stelle Nr. 00/05 gestrichen - 0,78 Sekretariat, Egr. 6	44.754	45.441	45.441	45.441	45.441	45.441
16.	entfallen	0	0	0	0	0	0
17.	verschiedene 1,06 Raumpflege, Egr.2	48.703	49.143	49.143	49.143	49.143	49.143
18.	Stelle Nr. 00/02 gestrichen 0,5 Leitung, A 13 ab 01.08.12	0	18.701	0	44.883	44.883	44.883
19.	Stelle Nr. 00/02 gestrichen - 0,5 Leitung, A 12 ab 01.04.13	0	0	0	29.900	39.867	39.867

W 23 10A W

ha

20.	Azubi ab 01.11.12 bis 31.07.15 nur 1 im Adj an dieser Stelle gestrichen, Position wurde bei Nr. 11 mit einberechnet.	0						
21.	entfallen	0	0	0	0	0	0	0
22.	entfallen	0	0	0	0	0	0	0
23.	entfallen	0	0	0	0	0	0	0
24.	entfallen	0	0	0	0	0	0	0
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T€							
1.	Kürzung der Verfügungsmittel der Bürgermeisterin um 10% ab 2012	0	100	100	100	100	100	100
2.	Zuwendungen an Jubilare Kürzen um 100% ab 2013	0	0	7.100	6.500	6.500	6.500	6.500
3.	Streichung von Zuwendungen für Firmenjubiläen ab 2013	0	0	100	100	100	100	100
4.	Minderung der Anzahl der Ausschüsse und Zahl der Ausschussmitglieder ab 01.07.2013	0	0	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000
5.	Beschränkung der Sitzungsunterlagen für Ausschusssitzungen ab 2013 (Personenkreis)	0	0	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
6.	Streichung des Kostenanteils für das Betriebsfest von 1.600,-€ ab 2013	0	0	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
7.	Kürzung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ab 2013	0	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
8.	Kürzung der Öffnungszeiten im Herrenhaus des Museums Langes Tannen ab 2013	0	0	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
9.	Kürzung der Öffnungszeiten der Scheune im Museum Langes Tannen ab 2013	0	0	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
10.	Neukonzeptionierung des Kulturangebotes	0	0	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
11.	Streichung der Weihnachtsaktion (Verteilung von Kekstüten an ältere Bürger)	0	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
12.	Kürzung der Mittel für Städtepartnerschaften um 20% ab 2013	0	0	400	400	400	400	400
13.	Kürzung der Mittel für Patenschaften mit der Luftwaffe um 50% ab 2013	0	0	100	100	100	100	100
14.	Verzicht auf Verteilung von Infopaketen an die Neubürger durch das Bürgerbüro sobald der Vorrat aufgebraucht ist. Ab sofort keine Neubeschaffungen mehr.	0	700	700	700	700	700	700

Σ 221011/2

WA

15.	Streichung der Präsente bei der Sportlerehrung ab 2013	0	0	600	600	600
16.	Kürzung Zuschüsse für Sportförderung durch höhere Eigenbeteiligung der Vereine			5.500	5.500	5.500
17.	Kürzung der Unterhaltungskosten für Parkanlagen und öffentliches Grün ab 2013.	0	0	2.500	2.500	2.500
18.	Kürzung der Unerhaltung in der Liegenschaftsverwaltung ab 2013	0	0	9.000	9.000	9.000
19.	Stelle Nr. 33/01 - 0,05 Standesamt A 11 Nachfolgeregel.	0	0	3.826	3.826	3.826
20.	Stelle Nr. 33/02 - 0,5 Standesamt, statt A 11 nun A 9	0	0	7.667	7.667	7.667
21.	entfallen	0	0	0	0	0
22.	entfallen	0	0	0	0	0
	Zwischensumme II. der Spalten:	93.457	210.385	476.880	517.765	521.765
	Gesamtsumme der Spalten:	148.817	320.021	667.594	954.979	1.233.079

W 22/101/13

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Bad Segeberg
vertreten durch den Bürgermeister Dieter Schönfeld
nachstehend die Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt Bad Segeberg und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge/Jahresfehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

(1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 2,23 Mio. €.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,34 Mio. € zu leisten. Das entspricht 60% des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze nach Absatz 3 realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

(3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013	ab 2015
Grundsteuer A	360 %	370 %
Grundsteuer B	380 %	390 %
Gewerbsteuer	360 %	370 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	114,00 €	120,00 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019¹.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

¹ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Stadtvertretung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 11. Januar 2013



(Söller-Winkler)
Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Schönfeld)
Der Bürgermeister

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Ifd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in Tsd. € im Jahr				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
I.	Verbesserung der Erträge/Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung > 10 Tsd. €					
	1 Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe			190,60	200,00	200,00
	2 Anpassung Parkraumbewirtschaftung				190,60	328,20
	3 Einführung Straßenreinigungsgebühr					82,00
	4 Hundebestandserhebung			18,00	18,00	18,00
	5 AG Stadtarchiv unter Beteiligung des Kreises	15,00	21,00	22,00	22,00	22,00
	6 Anhebung der Spielgerätesteuern			34,20	34,20	34,20
	7 Anhebung der Grundsteuer B 2015 auf 390 %					69,00
	8 Anhebung der Gewerbesteuer 2015 auf 370 %					125,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 Tsd. €					
	1 Erhöhung der Hundesteuer 2013 auf 114 € und 2015 auf 120 €			2,90	2,90	7,20
	2 Erhöhung Grundsteuer A ab 2015 auf 370 %					0,30
	Zwischensumme I der Spalten:	15,00	21,00	267,70	467,70	885,90
II.	Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung > 10 Tsd. €					
	1 Auflösung Stadtmarketing GmbH		83,00	83,00	83,00	83,00
	2 Einstellung von Veranstaltungen	69,00	69,00	69,00	69,00	69,00
	3 Einstellung Sofelförderung	70,00	80,00	80,00	80,00	80,00
	4 Neuordnung Beteiligung MZH		150,00	400,00	400,00	400,00
	5 Überführung Heimatmuseum in das Ehrenamt		21,00	21,00	21,00	21,00
	6 Zinersparnis durch Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden (4%)		21,75	21,75	21,75	21,75
	7 Abbau hpt.amtl. Beteil. an der Otto-Flath-Stiftung	26,00	26,00	26,00	26,00	26,00
	8 Verringerung der freiwilligen Zuschüsse ab 2011	29,60	24,60	24,60	29,60	29,60
	9 Einführung "Nette Toilette"		8,10	14,00	14,00	14,00
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 Tsd. €					
	1 Einstellung des Jugendtreffs "Hotel am Kalkberg"			9,00	9,00	9,00
	Zwischensumme II der Spalten	194,60	483,45	748,35	753,35	753,35
	Gesamtsumme der Spalten	209,60	504,45	1.016,05	1.221,05	1.639,25

W 1109/113

6. 11. 11. 13

Konsolidierungshilfe und Finanzlage der Konsolidierungskommunen

Anlage 1

Auszahlungsbeträge an die Konsolidierungskommunen (Fehlbetragszuweisungen [FBZ] und Konsolidierungshilfe) im Jahr 2012

Ende 2012 lagen für das Jahr 2011 nur von 4 der 16 Konsolidierungskommunen Jahresergebnisse vor (Flensburg, Hzgt. Lauenburg, Schwarzenbek, Pellworm); die Jahresabschlüsse der Stadt Schwarzenbek und der Gemeinde Pellworm waren noch nicht vom Gemeindeprüfungsamt geprüft. Daher konnten bislang nur für die Stadt Flensburg und den Kreis Hzgt. Lauenburg die Fehlbetragszuweisungen für das Jahr 2011 festgesetzt werden. Alle anderen Konsolidierungskommunen haben Abschlagszahlungen erhalten.

Alle Konsolidierungskommunen haben im Jahr 2012 Abschlagszahlungen auf die Konsolidierungshilfe in der Höhe erhalten, wie sie in der Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) aufgeführt sind.

Anlage 2

Erreichte Eigenanteile der Konsolidierungskommunen lt. Konsolidierungskonzept 2012 - 2015

Gemäß Ziff. 4.2 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) soll der im Jahr 2015 erreichte Eigenanteil (Konsolidierungsbeitrag) 60 % des Richtwertes oder 54 Mio. € betragen. Im Jahr 2018 soll der Richtwert (90 Mio. €) zu 100 % erfüllt werden.

- 1) Nach den Konsolidierungsverträgen wird bis zum Jahr 2015 ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 59,8 Mio. € oder 66,4 % des Richtwertes erreicht.
- 2) Die erreichten Konsolidierungsbeiträge liegen zwischen 2,8 % des Richtwertes (Pellworm) und 112,3 % des Richtwertes (Neumünster).
- 3) Den zu erreichenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 60 % des Richtwertes erreichen nicht die Hansestadt Lübeck (48,4 %), die Stadt Uetersen (50,7 %), die Stadt Schwarzenbek (42,5 %) und die Gemeinde Pellworm (2,8 %). Bei der Gemeinde Pellworm beläuft sich der vorläufige Richtwert 2018 auf rd. 2,35 Mio. €, dies entspricht rd. 200 % der Erträge des Jahres 2012 bzw. 50 % der Aufwendungen des Jahres 2012 der Gemeinde. Die Hansestadt Lübeck und die Städte Uetersen und Schwarzenbek haben sich in dem Konsolidierungsvertrag verpflichtet, die Haushaltskonsolidierung im ersten Konsolidierungszeitraum durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen voranzubringen.

- 4) Gesehen werden muss, dass
- a) die Konsolidierungskommunen seit Anfang des vorherigen Jahrzehnts Haushaltskonsolidierung betreiben.
 - b) als Maßnahmen zur Erreichung des Eigenanteils grundsätzlich nur Maßnahmen anerkannt werden,
 - wenn es sich um Maßnahmen der Gemeinde oder des Kreises handelt,
 - wenn es sich um strukturelle Maßnahmen handelt,
 - wenn die Maßnahme konkret bezeichnet werden kann,
 - wenn sie in den Jahren 2011 bis 2015 umgesetzt und finanziell wirksam geworden sind bzw. werden,
 - wenn es sich um Maßnahmen des Ergebnisplans/Verwaltungshaushalt handelt; Ausnahme: Vermögensveräußerungen und
 - wenn es sich nicht um Maßnahmen zur Anpassung von Gebühren und Entgelten in Bereichen handelt, wo regelmäßig Kostendeckung erwartet werden kann.
 - c) eine Erhöhung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen aus den Realsteuern, der Zweitwohnungssteuer, der Vergnügungssteuer und der Hundesteuer sowie der Kreisumlage nur berücksichtigt wird, sofern diese nach 2012 finanziell wirksam werden und bezüglich der Steuern über den Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben für das Jahr 2015 hinausgehen.
 - d) die Konsolidierungskommunen zahlreiche Maßnahmen durchführen, die nach den vorstehenden Buchstaben b) und c) nicht zur Erbringung des Eigenanteils anerkannt werden, gleichwohl aber einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten.

Anlage 3

Hebe- und Steuersätze 2009 bis 2015 der Konsolidierungsgemeinden

- 1) Die Stadt Neumünster prüft derzeit die Einführung einer Zweitwohnungssteuer.
- 2) Die Gemeinde Pellworm beabsichtigt wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit keine Vergnügungssteuer zu erheben.

Anlage 4

Entwicklung der Umlagesätze für die allgemeine / zusätzliche Kreisumlage 2009 bis 2015

Nach dem Konsolidierungsvertrag planen der Kreis Ostholstein zum Jahr 2014 und der Kreis Plön zum Jahr 2015 eine Anhebung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage auf 36 % bzw. 35,86 %. Die anderen Konsolidierungskreise haben seit dem Jahr 2011 einen Umlagesatz von mehr als 35,86 %.

Auszahlungsbeträge an die Konsolidierungskommunen im Jahr 2012 (Fehlbetragszuweisungen [FBZ] und Konsolidierungshilfe)

Anlage 1

Kommune	aufgelaufenes Defizit 2011 ¹	FBZ 2012 ²	vorl. KonsHilfe 2012	FBZ + KonsHilfe 2012
Stadt Flensburg	56.997.181,83 I	645.000	2.670.000	3.315.000
Landeshauptstadt Kiel	105.817.946,30 S	1.145.000 300.000 ³	4.950.000	6.395.000
Hansestadt Lübeck	408.620.000,00 S	4.620.000	19.110.000	23.730.000
Stadt Neumünster	69.989.873,36 S	790.000	3.270.000	4.060.000
Kreis Dithmarschen	18.015.275,48 S	830.000 223.000 ³	2.910.000	3.963.000
Kreis Hzgt. Lauenburg	31.703.361,56 I	1.458.000	5.130.000	6.588.000
Kreis Ostholstein	13.276.000,00 S	610.000	2.150.000	2.760.000
Kreis Pinneberg	14.395.881,00 S	80.000	2.330.000	2.410.000
Kreis Plön	10.920.350,60 S	80.000	1.770.000	1.850.000
Kreis Schleswig-Flensburg	33.893.890,00 S	1.560.000	5.490.000	7.050.000
Stadt Lauenburg	6.661.207,55 S	320.000	1.080.000	1.400.000
Stadt Schwarzenbek	12.495.794,99 I	580.000	2.020.000	2.600.000
Gemeinde Pellworm	9.671.812,27 I	667.000	1.570.000	2.237.000
Stadt Pinneberg	15.046.101,21 S	692.000	2.440.000	3.132.000
Stadt Uetersen	10.010.200,00 S	80.000	1.620.000	1.700.000
Stadt Bad Segeberg	9.233.122,04 S	320.000	1.490.000	1.810.000
Gesamt		15.000.000	60.000.000	75.000.000

S: Schätzung der Kommune I: Ist-Zahlen

¹ gem. Anlage 1 zur Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG)

² Bei den Zahlen für die Stadt Flensburg und den Kreis Hzgt. Lauenburg handelt es sich um festgesetzte FBZ, im Übrigen um Abschlagszahlungen.

³ Im Jahr 2012 wurden zur Abrechnung der Abschlagszahlungen für FBZ 2009 und 2010 an die Landeshauptstadt Kiel 300.000 € und zur Abrechnung der Abschlagszahlung für die FBZ des Jahres 2010 an den Kreis Dithmarschen 223.000 € gezahlt.

Anlage 2

Erreichte Eigenanteile der Konsolidierungskommunen lt. Konsolidierungskonzept 2012 - 2015

Kommune	vorläufiger Richtwert 2015 (60%) gem. Richtlinie	Konsolidierungsbeitrag 2015 lt. Konsolidierungskonzept*	Vertrag unterzeichnet am	Beschluss der Vertretung	erreichter Anteil am vorläufigen Richtwert 2018	vorläufiger Richtwert 2018 (100%) gem. Richtlinie	restl. Konsolidierungsbeitrag Konzept 2016-2018
Stadt Flensburg	2.400.000 €	3.227.300 €	17.01.2013	17.01.2013	80,7%	4.000.000 €	772.700 €
Landeshauptstadt Kiel	4.450.000 €	5.210.000 €	29.01.2013		70,2%	7.420.000 €	2.210.000 €
Hansestadt Lübeck	17.200.000 €	13.874.300 €	18.01.2013		48,4%	28.670.000 €	14.795.700 €
Stadt Neumünster	2.950.000 €	5.512.505 €	31.01.2013		112,3%	4.910.000 €	- €
Kreis Dithmarschen	2.620.000 €	2.857.000 €	22.01.2013		65,5%	4.360.000 €	1.503.000 €
Kreis Hzgt. Lauenburg	4.620.000 €	5.977.500 €	21.01.2013		77,6%	7.700.000 €	1.722.500 €
Kreis Ostholstein	1.940.000 €	3.289.900 €	31.01.2013		101,9%	3.230.000 €	- €
Kreis Pinneberg	2.100.000 €	2.783.800 €	10.01.2013		79,5%	3.500.000 €	716.200 €
Kreis Plön	1.590.000 €	1.675.000 €	14.01.2013		63,2%	2.650.000 €	975.000 €
Kreis Schleswig-Flensburg	4.940.000 €	7.084.600 €	24.01.2013		86,1%	8.230.000 €	1.145.400 €
Stadt Lauenburg	970.000 €	1.184.000 €	21.01.2013		73,1%	1.620.000 €	436.000 €
Stadt Schwarzenbek	1.820.000 €	1.290.600 €	22.01.2013		42,5%	3.040.000 €	1.749.400 €
Gemeinde Pellworm	1.410.000 €	66.100 €	24.01.2013		2,8%	2.350.000 €	2.283.900 €
Stadt Pinneberg	2.190.000 €	2.897.400 €	04.12.2012	13.12.2012	79,2%	3.660.000 €	762.600 €
Stadt Uetersen	1.460.000 €	1.233.079 €	23.01.2013		50,7%	2.430.000 €	1.196.921 €
Stadt Bad Segeberg	1.340.000 €	1.639.250 €	11.01.2012		73,5%	2.230.000 €	590.750 €
Gesamt	54.000.000 €	59.802.334 €			66,4%	90.000.000 €	30.860.071 €

* bis zur Vertragsunterzeichnung handelt es sich um vorläufige Werte

Anlage 3**Hebe- und Steuersätze 2009 bis 2015 der Konsolidierungsgemeinden**

		Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	1. Hund	ZweitWo	Vergnügungs- steuer	Über- nachtungs- steuer
Stadt Flensburg	2009	350%	460%	375%	102 €	--	8,0%	--
	2010	350%	460%	375%	102 €	--	12,0%	--
	2011	390%	480%	405%	102 €	11,5%	12,0%	--
	2012	390%	480%	405%	102 €	11,5%	12,0%	--
	2013	390%	480%	405%	132 €	12,0%	20,0%	ja
	2014	390%	480%	410%	132 €	12,0%	20,0%	ja
	2015	390%	480%	410%	132 €	12,0%	20,0%	ja
Landeshauptstadt Kiel	2009	350%	450%	430%	108 €	12,0%	12,0%	--
	2010	350%	450%	430%	108 €	12,0%	12,0%	--
	2011	400%	500%	430%	120 €	12,0%	12,0%	--
	2012	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	--
	2013	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	--
	2014	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	ja
	2015	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	ja
Hansestadt Lübeck	2009	350%	460%	430%	126 €	10,0%	12,0%	--
	2010	350%	480%	430%	126 €	10,0%	12,0%	--
	2011	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	--
	2012	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	ja
	2013	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	ja
	2014	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	ja
	2015	400%	500%	430%	126 €	12,0%	12,0%	ja
Stadt Neumünster	2009	375%	375%	375%	80 €	--	12,0%	--
	2010	375%	375%	375%	80 €	--	12,0%	--
	2011	375%	450%	390%	100 €	--	12,0%	--
	2012	375%	450%	390%	100 €	--	12,0%	--
	2013	375%	450%	390%	110 €		12,0%	--
	2014	375%	450%	390%	110 €		12,0%	--
	2015	390%	480%	410%	120 €		12,0%	--
Stadt Lauenburg	2009	350%	350%	350%	90 €	11,0%	10,0%	--
	2010	350%	350%	350%	90 €	11,0%	10,0%	--
	2011	370%	370%	370%	100 €	11,5%	12,0%	--
	2012	370%	370%	370%	100 €	11,5%	12,0%	--
	2013	390%	390%	380%	110 €	12,0%	14,0%	--
	2014	390%	390%	380%	110 €	12,0%	14,0%	--
	2015	400%	400%	390%	120 €	12,0%	14,0%	--
Stadt Schwarzenbek	2009	280%	280%	310%	80 €	10,0%	8,0%	--
	2010	250%	350%	380%	92 €	11,0%	8,5%	--
	2011	350%	370%	380%	100 €	11,5%	9,0%	--
	2012	350%	370%	380%	100 €	11,5%	9,5%	--
	2013	390%	390%	395%	120 €	12,0%	12,0%	--
	2014	390%	390%	395%	120 €	12,0%	12,0%	--
	2015	410%	410%	395%	120 €	12,0%	12,0%	--

		Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	1. Hund	ZweitWo	Vergnügungs- steuer	Über- nachtungs- steuer
Gemeinde Pellworm	2009	330%	350%	350%	90 €	11,0%	--	--
	2010	330%	350%	350%	90 €	11,0%	--	--
	2011	350%	370%	350%	100 €	11,5%	--	--
	2012	350%	370%	350%	100 €	11,5%	--	--
	2013	370%	390%	370%	115 €	12,5%	--	--
	2014	370%	390%	370%	115 €	12,5%	--	--
	2015	380%	400%	380%	125 €	13,0%	--	--
Stadt Pinneberg	2009	330%	350%	350%	108 €	--	11,0%	--
	2010	330%	350%	350%	108 €	--	11,0%	--
	2011	350%	370%	350%	108 €	--	11,0%	--
	2012	350%	370%	350%	120 €	--	11,0%	--
	2013	380%	400%	390%	120 €	12,0%	12,0%	--
	2014	380%	400%	390%	120 €	12,0%	12,0%	--
	2015	380%	400%	390%	120 €	12,0%	12,0%	--
Stadt Uetersen	2009	330%	330%	350%	48 €	--	12,0%	--
	2010	330%	350%	350%	48 €	--	12,0%	--
	2011	330%	350%	350%	48 €	--	12,0%	--
	2012	350%	370%	350%	48 €	--	12,0%	--
	2013	360%	380%	360%	110 €	12,0%	12,0%	--
	2014	370%	390%	370%	110 €	12,0%	12,0%	--
	2015	380%	400%	380%	120 €	12,0%	12,0%	--
Stadt Bad Segeberg	2009	330%	330%	350%	90 €	--	10,0% ¹	--
	2010	330%	330%	350%	90 €	--	10,0% ¹	--
	2011	350%	370%	350%	90 €	--	10,0% ¹	--
	2012	350%	370%	350%	102 €	12,0%	10,0% ¹	--
	2013	360%	380%	360%	114 €	12,0%	12,0%	--
	2014	360%	380%	360%	114 €	12,0%	12,0%	--
	2015	370%	390%	370%	120 €	12,0%	12,0%	--

¹ der elektronisch gezahlten Nettokasse
(ansonsten der elektronisch gezahlten Bruttokasse bzw. des Einspielergebnisses)

Anlage 4

Entwicklung der Umlagesätze für die allgemeine / zusätzliche Kreisumlage - 2009 bis 2015

Konsolidierungskreise sind grau hinterlegt

	2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015	
	allg.	zusätzlich	allg.	zusätzlich	allg.	zusätzlich	allg.	zusätzlich	allg.	zusätzlich	allg.	zusätzlich	allg.	zusätzlich
Dithmarschen	37	37	37	110	37	110	37	110	37	37	37		37	
Herzogtum Lauenburg	36,4	36,4	36,4	110	36,4	110	36,4	110	36,4	36,4	36,4		36,4	
Nordfriesland	35,5	32	35,5	110	35,575	32	110	35,65	32	110				
Ostholstein	35	29,5	35	110	35	29,5	110	35	29,5	110	35	29,5	110	36
Pinneberg	37,75	20	39	110	39	20	110	39	20	110	39		39	
Plön	33	33	35	120	35	110	35	110	35	35	35		35	
Rendsburg-Eckernförde	31	31	31	110	31	110	31	110	31	31	31	110	31	110
Schleswig-Flensburg	35	30	35	110	36,32	30	110	36,32	30	110	36,32	30	110	36,32
Segeberg	36	31	36	120	37,5	31	110	37,5	31	110				
Steinburg	33	33	33	110	33	110	33	110	33	110	33	110		
Stormarn	36,75	26	36,75	110	36,75	26	110	36,25	26	110	35,5	26	110	
gewogene allg. Durchschnitts-umlagesatz	35,26		35,58		35,91		35,86							